

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 20.4 Abt. Geschäftsbuchhaltung  Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG 14 RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT	<b>Nr.</b>	<b>VO/2018/2827 öffentlich</b>
	<b>Datum:</b>	04.09.2018
	<b>Verfasser:</b>	Bansemmer, Heike Wiedemann, Nicole
<b>Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Wismar</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	12.09.2018	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	27.09.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft beschließt die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Wismar rückwirkend zum 01.01.2015 in der Fassung vom 04.09.2018.

### **Begründung:**

Die Evaluierung des untergesetzlichen Regelwerks zur kommunalen Doppik ist seit dem 6. Juni 2016 in Kraft getreten. Diese umfasst

- Die Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und der Gemeindekassenverordnung-Doppik vom 19. Mai 2016 (GVOBl. M-V S.311) und
- Die Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-DoppVVM-V) vom 20. Mai 2016 (AmtsBl. M-V S.310)

Hinsichtlich der Bilanzierung und Bewertung werden reduzierte Vorgaben für die Abbildung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ermöglicht:

Mit den Änderungen in der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik MV sind für die Erstellung von Jahresabschlüssen maßgebliche Wertgrenzen im Bereich Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten definiert.

Auf die Bildung von Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und nicht abgeholte Überstunden kann vollständig verzichtet werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist die Anwendung der Bestimmung für die Haushaltsjahre eröffnet, für welche der jeweilige Jahresabschluss noch nicht festgestellt worden ist.

## Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

### 1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

#### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

#### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

### 2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

#### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

#### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

Bedarf):

### 3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### 4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

### **Anlage/n:**

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der HWI Lesefassung

Synopse der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Wismar

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Bilanzierungs- und  
Bewertungsrichtlinie  
der  
Hansestadt Wismar**

Stand: 03. September 2018



## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Wismar

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorbemerkung.....	3
1 Rechtliche Grundlagen.....	3
2 Allgemeine Grundsätze für die Erfassung und Bewertung.....	3
3 Schenkungen, Erbfälle, unentgeltliche Leistungen und Leasing.....	7
4 Immaterielle Vermögensgegenstände.....	8
5 Grundstücksbewertung.....	11
6 Bebaute und unbebaute Grundstücke, Grund und Boden des Infrastrukturvermögens.....	11
7 Gebäude und bauliche Anlagen.....	12
8 Außenanlagen.....	15
9 Infrastrukturvermögen.....	16
10 Ingenieurtechnische Bauwerke.....	16
11 Kunstgegenstände.....	16
12 Kulturdenkmäler.....	17
13 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	17
14 Pflanzen, Bäume und Alleen.....	18
15 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....	18
16 Vorräte.....	19
17 Finanzanlagen.....	20
18 Rechnungsabgrenzungsposten.....	20
19 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	21
19.1 Einzelwertberichtigungen wegen Nichteinbringlichkeit der Forderung.....	22
19.2 Pauschalwertberichtigung.....	23
20 Wertpapiere des Umlaufvermögens.....	23
21 Liquide Mittel.....	23
22 Sonderposten.....	24
23 Verbindlichkeiten und Schulden.....	24
24 Rückstellungen.....	25
25 Interne Leistungsverrechnung.....	29
26 Inkrafttreten.....	29
Anlagen.....	30
Quellenverzeichnis.....	31

## Vorbemerkung

Am 24. September 2009 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschlossen, das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen einzuführen und das Haushalts- und Rechnungswesen der Hansestadt Wismar zum 01. Januar 2012 von der Kameralistik auf die Doppelte Buchführung in Konten umzustellen.<sup>1</sup>

### 1 Rechtliche Grundlagen

- (1) Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KomDoppikEG M-V) vom 14. Dezember 2007 hat die Hansestadt Wismar ab dem Haushaltsjahr 2012 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung zu führen (Doppik). Eröffnungsbilanzstichtag ist demnach der 01.01.2012.
- (2) Die Art und Weise der Erfassung des Vermögens wird in der „Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar“ vom 20.06.2010 geregelt (Anlage 2). Zur Vorbereitung der Eröffnungsbilanz hat der Bürgermeister am 21.09.2010 den „Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen“ (Anlage 3) sowie am 01.02.2011 das „Handbuch zur Erfassung und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke der Hansestadt Wismar“ (Anlage 4) in Kraft gesetzt, auf deren Grundlage die zuständigen Fachämter das Anlagevermögen bewertet haben.

### 2 Allgemeine Grundsätze für die Erfassung und Bewertung

- (1) Im Rahmen einer erstmaligen Inventur sind grundsätzlich alle Vermögensgegenstände und Schulden zu erfassen und zu bewerten.<sup>2</sup> In der Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar sind das Verfahren und die Durchführung der Inventur geregelt.
- (2) Die Bewertung in der Eröffnungsbilanz erfolgte gem. § 5 Abs. 1 KomDoppikEG M-V grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK), vermindert um Abschreibungen und Zuschreibungen, für die Zeit der Nutzung bis zum Bewertungsstichtag = fortgeführte Anschaffungs- und Herstellungskosten. Dies gilt zwingend für Vermögensgegenstände, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt worden sind.

---

<sup>1</sup> Vgl. Beschluss vom 24.09.2009, Drucksache 0047-03/09

<sup>2</sup> Vgl. § 30 GemHVO-Doppik

- (3) In nachfolgend benannten Fällen durfte gem. § 5 Abs. 2 KomDoppikEG M-V vom o. g. Bewertungsgrundsatz abgewichen werden:<sup>3</sup>
- Lag der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt des Vermögensgegenstandes zwischen dem 01.07.1990 und dem 31.12.1999 und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten konnten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden, war ein Ersatzwert auf der Grundlage geschätzter historischer Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bestimmen. Soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden konnten, waren diese zwingend anzusetzen.
  - Lag der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt des Vermögensgegenstandes zwischen dem 01.01.2000 und dem 31.12.2007. Es wurde davon ausgegangen, dass die Belege zur Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten grundsätzlich vorhanden sind. Konnten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermittelt werden, konnte es auch hier zum Ansatz eines Ersatzwertes kommen.
  - Für Vermögensgegenstände, die bereits vor dem 01. Juli 1990 angeschafft oder hergestellt wurden, war stets ein Ersatzwert anzusetzen.
- (4) Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist grundsätzlich die voraussichtliche wirtschaftliche Restnutzungsdauer, unabhängig von der bisherigen Nutzungsdauer, für die Eröffnungsbilanz neu festzulegen. Dabei darf die Restnutzungsdauer die Gesamtnutzungsdauer nicht übersteigen.<sup>4</sup>
- (5) Die Abschreibungsdauer von Vermögensgegenständen richtet sich nach der vom Innenministerium M-V bekannt gegebenen Abschreibungstabelle (Anlage 5). Grundsätzlich erfolgt die Abschreibung linear, d. h. in gleichen Jahresraten über die voraussichtliche Nutzungsdauer. Ausnahmsweise ist auch die geometrisch-degressive Abschreibung (hierbei fallen die jährlichen Abschreibungsbeträge um einen gleichbleibenden Prozentsatz, bilden also eine geometrische Reihe) zulässig, wenn dies dem tatsächlichen Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht.<sup>5</sup> Im Anhang ist gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 19 GemHVO-Doppik anzugeben, in welchen Fällen und aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde.
- (6) Abschreibungssätze, die vor Bekanntgabe der Abschreibungstabelle des Innenministeriums M-V bei Betrieben gewerblicher Art sachgerecht festgelegt und im bisherigen Rechnungswesen der Stadt angewandt wurden, konnten fortgeführt werden. Bei kostenrechnenden Einrichtungen durften die Restbuchwerte, die

---

<sup>3</sup> Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens M-V 2008, S. 25 sowie Anlage 8 zum Bilanzierungsleitfaden M-V 2008, S. 1

<sup>4</sup> Vgl. § 5 Abs. 3 KomDoppikEG M-V

<sup>5</sup> Vgl. § 34 Abs. 1 GemHVO-Doppik

sachgerecht im bisherigen Rechnungswesen der Stadt errechnet und fortgeschrieben wurden, zum Eröffnungsbilanzstichtag beibehalten werden.<sup>6</sup>

- (7) Die Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen sind mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR zu bewerten, wenn die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgelaufen ist.<sup>7</sup> Waren die Anschaffungskosten nicht ermittelbar, wurde das Vermögen ebenfalls mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR bewertet.<sup>8</sup> Als Anschaffungsdatum wurde in diesen Fällen der 01.07.1990 festgelegt.
- (8) Vermögensgegenstände, die nicht mehr verwendet werden und zur Verschrottung oder zum Verkauf anstehen, waren nicht zu erfassen und nicht zu bewerten.
- (9) Die für die Finanzierung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens erhaltenen zweckgebundenen Zuwendungen von Dritten werden nicht von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt, sondern auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz als Sonderposten für Investitionszuwendungen angesetzt.<sup>9</sup> In der Eröffnungsbilanz durften die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auch mit den Werten angesetzt werden, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag nach den für die Eröffnungsbilanz geltenden Grundsätzen ermittelt wurden; etwaige zwischenzeitliche bis zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2012 eingetretene Wertänderungen waren zu berücksichtigen.<sup>10</sup>
- (10) Vermögensgegenstände, die der Hansestadt Wismar für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum überlassen worden sind (Miete, Dauerleihgabe, etc.) und vom Eigentümer wieder zurückgefordert werden können, sind zu erfassen und entsprechend zu kennzeichnen.<sup>11</sup>
- (11) Sollte in der Hansestadt Wismar durch den Einsatz von eigenem Personal und eigenen Materialien ein Vermögensgegenstand entstehen, so wird gem. § 33 Abs. 3 GemHVO-Doppik ab einem Wert von 5.000,00 EUR eine Aktivierung dieser Eigenleistung vorgenommen. Aktivierte Eigenleistungen entstehen bspw. durch den Einsatz eines Ingenieurs im Bauamt oder in der Abt. Gebäudemanagement für den Bau einer neuen Straße oder die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes durch eigene Mitarbeiter. Direkt zurechenbare Arbeitszeitstunden werden durch die für die Investitionsmaßnahme verantwortlichen Mitarbeiter ermittelt und der

---

<sup>6</sup> Vgl. Häufig gestellte Frage (FAQ) F2\_013 vom 05.07.2010

<sup>7</sup> Vgl. FAQ F1\_452 vom 19.12.2008

<sup>8</sup> Vgl. FAQ F2\_009 vom 21.04.2008

<sup>9</sup> Vgl. § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik

<sup>10</sup> Vgl. § 5 Abs. 5 KomDoppikEG M-V

<sup>11</sup> Vgl. Inventurrichtlinie Hansestadt Wismar, Pkt. 3.3

Abt. Geschäftsbuchhaltung mitgeteilt. Die Ermittlung der angefallenen Personalkosten erfolgt mit Hilfe der KGSt-Berichte „Kosten eines Arbeitsplatzes“.

- (12) In der Hansestadt Wismar sind grundsätzlich Anlagenachweise für alle Vermögensgegenstände ab 60,00 EUR netto zu führen. Dabei werden sog. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 60,00 EUR netto bis 410,00 EUR netto im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben, sofern sie einer selbständigen Nutzung unterliegen.<sup>12</sup>
- (13) Betriebe gewerblicher Art unterliegen den gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts einschließlich der ergänzenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Sofern steuerliche Vorschriften anzuwenden sind, die nicht im Einklang mit der GemHVO-Doppik stehen, finden diese Anwendung.

Abweichend zur GemHVO-Doppik wird bei geringwertigen Wirtschaftsgütern nach den Regelungen gem. § 6 Einkommensteuergesetz verfahren.

- (14) Sachgesamtheiten können als eine Bewertungseinheit behandelt werden, wenn ein einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang erkennbar ist (z. B. PC + Monitor + Software + Tastatur; einzelne Pflanzen einer Gartenanlage). Sollte es sich einzeln betrachtet um einen oder mehrere geringwertige Vermögensgegenstände handeln (Anschaffungskosten liegen unter 410,00 EUR netto), in der Gesamtheit jedoch ein Anschaffungswert i. H. v. über 410,00 EUR netto vorliegen, so sind alle betroffenen Vermögensgegenstände linear über die Nutzungsdauer abzuschreiben.
- (15) Alle Werte werden unter der Annahme einer weitergeführten kommunalorientierten Nutzung ermittelt. Bei einem angestrebten Verkauf von Vermögensgegenständen ist davon auszugehen, dass diese aufgrund ihres kommunalorientierten Nutzungscharakters nicht ohne weiteres marktgängig sind. Ein Verkauf ist daher nur mit einer entsprechenden Nutzungsänderung zu realisieren. Diese Nutzungsänderung führt i. d. R. zu einer Änderung der Bewertungsgrundlagen und somit zu einem anderen Wert der Vermögensgegenstände. Bei einem Verkauf wird demnach der Verkaufserlös oftmals niedriger ausfallen als der festgestellte bzw. der fortgeführte Wert des Vermögensgegenstandes. Auch bei der Veräußerung von Wohngebäuden muss der festgestellte Wert an den ihnen zum Zeitpunkt der Veräußerung beizumessenden Marktwert herangeführt werden, so dass auch in diesen Fällen der Verkaufserlös anders ausfallen kann als der zum Bewertungsstichtag ermittelte und fortgeführte Wert. Analog verhält es sich bei Ankäufen der Hansestadt Wismar. Hier ist davon auszugehen, dass der zu zahlende Kaufpreis (insbesondere beim Kauf von Grundstücken des Infrastrukturvermögens) i.

---

<sup>12</sup> Vgl. Inventurrichtlinie Hansestadt Wismar, Pkt. 3.3

d. R. höher ist, als der nach dem Ersatzwertverfahren ermittelte Wert eines in gleicher Lage gelegenen Grundstückes.

### 3 Schenkungen, Erbfälle, unentgeltliche Leistungen und Leasing<sup>13</sup>

- (1) Schenkungen, Erbfälle und andere unentgeltliche Leistungen sind mit einem vorsichtig geschätzten Zeitwert zu bewerten.
- (2) Handelt es sich um eine Sachschenkung oder Zuwendung eines Vermögensgegenstandes, ist eine Aktivierung vorzunehmen. Gleichzeitig ist in gleicher Höhe ein Sonderposten zu bilden, der entsprechend der Nutzungsdauer aufgelöst wird.<sup>14</sup>
- (3) Bei Leasinggeschäften ist zu unterscheiden, ob es sich um ein echtes Leasinggeschäft, einen Miet- oder Pachtvertrag oder um einen verdeckten Kredit- oder Teilzahlungskauf handelt. Die Frage der Bilanzierungsfähigkeit von Leasinggegenständen ist unter entsprechender Anwendung der steuerlichen Regelungen zu entscheiden. Hierbei ist das wirtschaftliche Eigentum an dem Vermögensgegenstand ausschlaggebend. Nachfolgende Leasingerlasse sind anzuwenden:
  - *Ertragsteuerliche Behandlung von Leasing-Verträgen über bewegliche Wirtschaftsgüter, BMF v. 19.04.1971, BStBl. 1971 I, S. 264;*
  - *Ertragsteuerliche Behandlung von Finanzierungs-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter, BMF v. 21.03.1972, BStBl. 1972 I, S. 188;*
  - *Steuerliche Zurechnung des Leasing-Gegenstandes beim Leasing-Geber, BMF v. 22.12.1975, IV B2 – S 2170 – 161/75;*
  - *Ertragsteuerliche Behandlung von Teilamortisations-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter, BMF v. 23.12.1991, BStBl. I 1992, S. 13;*
  - *OFD München, Vfg. vom 28.01.2005 – S 2170 – 73 St 41/42- (zu Kommunalleasing).*
- (4) Soweit eine Bilanzierung von Leasinggegenständen unter Anwendung oben genannter Regelungen ausscheidet, sind die entsprechenden Vermögensgegenstände gemäß Punkt 3.3 der Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar zu erfassen und entsprechend zu kennzeichnen.

---

<sup>13</sup> Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens M-V 2008, S. 26f.

<sup>14</sup> Vgl. ebenda, S. 26f. i.V.m. § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik

## 4 Immaterielle Vermögensgegenstände

- (1) Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden mit ihren Anschaffungskosten, ggf. vermindert um die bis zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz angefallenen Abschreibungen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer angesetzt. Eine Aktivierung unentgeltlich erworbener immaterieller Vermögensgegenstände ist nicht zulässig.<sup>15</sup>
- (2) Von der Hansestadt Wismar geleistete Zuwendungen oder Investitionszuschüsse, die eine mehrjährige Zweckbindung oder eine vereinbarte Gegenleistungsverpflichtung (Nutzungsberechtigung an einem bezuschussten Vermögensgegenstand) enthalten und zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ausgegeben werden, sind als immaterielle Vermögensgegenstände auf der Aktivseite auszuweisen (§ 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik). Für deren Bilanzierung und Bewertung gelten im Besonderen folgende Regelungen:<sup>16</sup>
  - a) Die Abschreibung der immateriellen Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen oder geleisteten Investitionszuschüssen erfolgt ausschließlich über den Zeitraum der vereinbarten Zweckbindung oder über die Laufzeit der vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung, wenn diese kürzer ist als die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes.

Mit dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Bewilligungsbescheid beginnt die Abschreibung. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Zuwendungsbescheid ergangen ist und der Zuwendungsempfänger die Maßnahmen abgeschlossen hat, an die die Leistungspflicht knüpft. Das Ende der Zweckbindung ist das Ende der Abschreibung.

- b) Leistet die Hansestadt Wismar bereits Zahlungen, bevor die Zweckbindungsfrist läuft bzw. bevor der geförderte Vermögensgegenstand angeschafft oder fertiggestellt ist, dann sind diese Zahlungen als „Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“ zu erfassen. Die Umbuchung auf den Posten „Geleistete Zuwendungen“ bzw. „Geleistete Investitionszuschüsse“ erfolgt zu Beginn der Zweckbindung bzw. der Anschaffung oder Fertigstellung des geförderten Vermögensgegenstandes.
- c) Sind zu Beginn der Zweckbindung noch nicht alle zugesagten Zuwendungen ausgezahlt, dann sind insoweit die entsprechenden Verbindlichkeiten in der Bilanz auszuweisen und die vollen Zuwendungen zu aktivieren.

---

<sup>15</sup> Vgl. Anlage 8 zum Bilanzierungsleitfaden M-V 2008, S. 2

<sup>16</sup> Vgl. § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 37 GemHVO-Doppik

- d) Ergeben sich bei der Verwendungsprüfung Korrekturen, die die ursprüngliche Zuwendungshöhe verändern, sind diese in dem Haushaltsjahr zu berücksichtigen, in dem sie bekannt werden. Es sind insoweit die Anschaffungskosten des Vermögensgegenstandes zu korrigieren. Bei einer Verminderung der Zuwendungshöhe sind die bis zum Zeitpunkt der Veränderung der Anschaffungskosten vorgenommenen Abschreibungen ertragswirksam zu korrigieren. Bei einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führt dies nicht zu einer Nachholung der Abschreibungen für die Haushaltsvorjahre. Ab dem Jahr der Korrektur der Anschaffungskosten sind die fortgeschriebenen Anschaffungskosten des immateriellen Vermögensgegenstandes über die verbleibende Zuwendungsfrist abzuschreiben.
  - e) Die Zweckbindung kann sich sowohl aus einer Vereinbarung zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger als auch aus allgemeinen Bedingungen für die Zuwendungsgewährung sowie aus sonstigen Rechtsgrundlagen ergeben. Erfolgt keine mehrjährige Zweckbindung der geleisteten Zuwendung, dann ist die Bilanzierung eines immateriellen Vermögensgegenstandes ausgeschlossen; bei der geleisteten Zuwendung handelt es sich dann um laufenden Aufwand des Haushaltsjahres, in dem die Zuwendung gewährt wurde.
  - f) Sofern bei einer Sachleistung (z. B. Hingabe eines im Anlagevermögen ausgewiesenen Vermögensgegenstandes: Grundstück oder Gebäude zur Förderung des Sports oder zur kulturellen Förderung) eine mehrjährige Zweckbindungsfrist zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger vereinbart wurde, ist in Höhe des Restbuchwertes des hingegebenen Vermögensgegenstandes ein „Immaterieller Vermögensgegenstand aus geleisteten Zuwendungen“ zu bilden.
  - g) Besteht die Zuwendung in einer Sachleistung und ist keine mehrjährige Zweckbindung zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger vereinbart, dann ist der Vermögensgegenstand im laufenden Haushaltsjahr in Abgang zu stellen. In Höhe des Restbuchwertes ist ein Verlust aus einem Anlagenabgang, ggf. ein laufender Aufwand aus der Förderung eines bestimmten Zweckes, zu zeigen.
  - h) Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2012 bereits geleistete und finanzierte Zuwendungen an Dritte wurden nicht ausgewiesen.<sup>17</sup>
- (3) Zuwendungen, die weder eine mehrjährige Zweckbindung noch eine vereinbarte Gegenleistungsverpflichtung enthalten, stellen Aufwand des entsprechenden Haushaltsjahres dar. Gewährt die Hansestadt Wismar eine Zuwendung zur Be-

---

<sup>17</sup> Vgl. Anlage 8 zum Bilanzierungsleitfaden M-V 2008, S. 2

gleichung von Aufwendungen zukünftiger Jahre (z. B. Übernahme von Unterhaltungskosten für kulturelle Einrichtungen für mehrere Jahre), sind diese in einem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen, sofern diese die Haushaltsfolgejahre betreffen. Dieser ist entsprechend den Aufwendungen zukünftiger Haushaltsjahre aufzulösen.<sup>18</sup>

- (4) Für die Bilanzierung und Bewertung von Software gelten im Besonderen folgende Regelungen:<sup>19</sup>
- a) Firmware (sog. Mikroprogramme, BIOS) ist als unselbstständiger Teil der Hardware zusammen mit dieser als Sachanlagevermögen zu aktivieren.
  - b) System- und Anwendersoftware (unterteilt in: Individual- und Standardsoftware) zuzuordnende Programme sind aufgrund ihrer selbstständigen Verwertbarkeit grundsätzlich losgelöst von der Hardware als immaterieller Vermögensgegenstand zu bilanzieren.
  - c) Wird Software (insbesondere Betriebssysteme) ohne separate Berechnung gemeinsam mit der Hardware erworben (sog. Bundling) und ist eine selbstständige Bewertung der Software nicht möglich, dann wird sie als Bestandteil der Hardware als Sachanlagevermögen ausgewiesen.
  - d) Software, die keine Befehlsstruktur enthält, sondern nur Bestände von Daten, die allgemein bekannt und jedermann zugänglich sind, und Trivialsoftware (Anschaffungskosten unter 410,00 EUR netto) werden wie selbstständige, abnutzbare und bewegliche Vermögensgegenstände behandelt. Sie sind als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.
  - e) Bereits abgeschriebene Lizenzen werden mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR bilanziert.
- (5) Die Hansestadt Wismar ist gemäß § 13 Abs. 1 Eisenbahnkreuzungsgesetz verpflichtet, im Bereich von Bahnübergängen als betroffener Straßenbaulastträger ein Drittel der anfallenden Kosten zu übernehmen, die entstehen, wenn an diesen Bahnübergängen Baumaßnahmen durchgeführt werden. Diese Kosten stellen für die Hansestadt Wismar immaterielles Vermögen dar. Als Nutzungsdauer wird die Nutzungsdauer der gekreuzten Straße bzw. des Neubauobjektes angesetzt.

---

<sup>18</sup> Vgl. § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. VV zu § 37 GemHVO-Doppik

<sup>19</sup> Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens M-V 2008, S. 18f.

## 5 Grundstücksbewertung

- (1) Die Hansestadt Wismar hat grundsätzlich die Grundstücke zu bilanzieren, deren rechtlicher Eigentümer sie ist. Darüber hinaus sind auch Grundstücke zu erfassen, die im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt stehen, z. B. Eigentum des Volkes mit den unterschiedlichen Rechtsträgern.
- (2) Jedes Flurstück (Grund und Boden) stellt grundsätzlich einen einheitlichen Vermögensgegenstand dar. Grund und Boden mit unterschiedlichen Nutzungen sind ebenfalls als ein Vermögensgegenstand auszuweisen, da sie in der Bilanz nur einem Posten zugeordnet werden können:
  - bebaute oder unbebaute Grundstücke oder
  - Infrastrukturvermögen.Die Zuordnung bestimmt sich nach der überwiegenden Nutzung des Grundstückes oder nach der wirtschaftlichen Bedeutung. Unabhängig davon hat die Bewertung im Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz getrennt nach den Nutzungseinheiten zu erfolgen.<sup>20</sup> Zur Verbesserung des Einblicks in die Vermögenslage ist es jedoch auch möglich, die einzelnen Realnutzungsabschnitte den entsprechenden Bilanzposten zuzuordnen.
- (3) Für die Erfassung und Bewertung des Grund und Bodens sind die zuständigen Fachämter verantwortlich. Die Bewertung erfolgt nach dem 4-Augen-Prinzip. Der abgeschlossene Bewertungsordner ist im jeweiligen Fachamt aufzubewahren.
- (4) Die Erfassung und Bewertung der unterschiedlichen Grundstücke richtet sich nach dem „Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen“ vom 21.09.2010 sowie nach dem „Handbuch zur Erfassung und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke der Hansestadt Wismar“ vom 01.02.2011.

## 6 Bebaute und unbebaute Grundstücke, Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

- (1) Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Gebäude sind als bezugsfertig anzusehen, wenn den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern zugemutet werden kann, sie zu benutzen. Die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde ist nicht entscheidend.<sup>21</sup> Ein Grundstück gilt ebenfalls als unbebaut, wenn durch die Zerstörung oder den Verfall der Gebäude ein dauerhaft benutzbarer Raum nicht mehr vorhanden ist.<sup>22</sup>

---

<sup>20</sup> Vgl. FAQ F1\_200 vom 22.06.2007

<sup>21</sup> Vgl. § 72 Abs. 2 BewG

<sup>22</sup> Vgl. § 72 Abs. 3 BewG

- (2) Zu der Position der unbebauten Grundstücke sind auch die Grundstückseinrichtungen z. B. Wege, Plätze, Einfriedungen zu erfassen, soweit diese als Außenanlagen ausschließlich der Nutzung von Einrichtungen innerhalb des Grundstückes dienen. Gleiches gilt für den Aufwuchs. Bewegliche Vermögensgegenstände sind als technische Anlagen bzw. BGA zu erfassen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden.<sup>23</sup> Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut.<sup>24</sup>
- (4) Zum Infrastrukturvermögen gehören Grundstücke mit Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Tunneln, Gleisanlagen, sonstigen Verkehrseinrichtungen und -anlagen und Einrichtungen der Kanalisation, Energie- und Wasserversorgung.<sup>25</sup> Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens ist gesondert von den Aufbauten, Einrichtungen und Anlagen zu bewerten und unter dem Bilanzposten „Infrastrukturvermögen“ auszuweisen.<sup>26</sup>

## 7 Gebäude und bauliche Anlagen

- (1) Die Erfassung und Bewertung der Gebäude obliegt dem Amt für zentrale Dienste. Die Bewertung erfolgt nach dem 4-Augen-Prinzip. Der abgeschlossene Bewertungsordner ist im Fachamt aufzubewahren.
- (2) Jedes Gebäude ist als einheitlicher Vermögensgegenstand anzusehen, der grundsätzlich nicht aufgeteilt wird. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind ggf. das Sondereigentum (Wohnungseigentum und Teileigentum), das Gemeinschaftseigentum und Gebäude mit anteiliger Nutzung durch Betriebe gewerblicher Art außerhalb des Kernhaushaltes.
- (3) Bei der Wiederherstellung eines vollverschlossenen Gebäudes (Investition) wird ein nicht mehr existierendes Gebäude hergestellt. Die Wiederherstellung setzt den Vollverschleiß derart voraus, dass er zur Gänze unbrauchbar geworden ist:
  - Unbrauchbar i. S. d. Vollverschleißes ist ein Gebäude nur bei schweren Substanzschäden an den für die Nutzbarkeit als Bau und die Nutzungsdauer des Gebäudes bestimmenden Teilen wie z. B. Fundamente, tragende Innen- und Außenwände, Geschosdecken, Dachkonstruktion. Die grundlegende Sanierung eines Gebäudes alleine reicht nicht aus.
  - Bei Teilerstörung (z. B. Brandschaden im Dachgeschoss eines Gebäudes und anschließender Wiederherstellung) erfolgt eine außerordentliche Abschrei-

---

<sup>23</sup> Vgl. § 74 BewG

<sup>24</sup> Vgl. § 72 Abs. 2 BewG

<sup>25</sup> Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens M-V 2008, S.20

<sup>26</sup> Vgl. ebenda

bung des zerstörten Gegenstandes. Die Aufwendungen zur Wiederherstellung sind zu aktivieren.

- (4) Die Aktivierungspflicht liegt weiterhin vor, wenn sich die Funktion, d. h. die Zweckbestimmung eines Vermögensgegenstandes ändert:
- Umbau eines Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus,
  - Umbau eines Lagerhauses in ein Bürohaus.
- (5) Bei der Erweiterung (Substanzmehrung) entsteht eine Aktivierungspflicht, weil ein bestehender Vermögensgegenstand als Ganzes (hinsichtlich der zweckbestimmten Nutzungsmöglichkeit) und nicht nur in einzelnen Teilen erweitert wird (Substanzmehrung):
- Erfolgt der nachträgliche Einbau bisher nicht vorhandener Teile zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit, dann liegt Erhaltungsaufwand vor (Einbau zusätzlicher Heizkörper, zusätzlicher Einbau von Elektroanschlüssen, Anbringung einer zusätzlichen Fassadenverkleidung).
  - Wird im Rahmen einer Dacherneuerung eine größere Raumhöhe ohne die Erweiterung der nutzbaren Fläche geschaffen, dann liegt keine Erweiterung vor, sondern Erhaltungsaufwand.
  - Aktivierungspflichtige Erweiterungsmaßnahmen liegen vor bei:
    - nicht selbstständig nutzbaren Anbauten,
    - Aufstockung um ein weiteres Geschoss,
    - Ausbau des Dachgeschosses zur Schaffung von zusätzlichem Büroraum,
    - Einziehung von tragenden Zwischendecken, wenn hierdurch neuer Nutzraum geschaffen wird.
  - Erweiterung ist ferner anzunehmen, wenn erstmals bisher nicht vorhandene Bestandteile mit neuer Funktion eingebaut werden (z. B. erstmaliger Einbau einer Markise, Sonnenschutz, Alarmanlage).
- (6) Es liegt eine Investition vor, wenn eine wesentliche Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus erreicht wird. Ursprünglicher Zustand ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich der Zustand zum Zeitpunkt der erstmaligen Bilanzierung. Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die den ursprünglichen Zustand des Vermögensgegenstandes verändert haben, sind ebenfalls in die Betrachtung mit einzubeziehen. Eine Aktivierungspflicht liegt vor, wenn eine wesentliche Verbesserung an dem Vermögensgegenstand als Ganzes herbeigeführt wurde. Eine Verbesserung lediglich von einzelnen Teilen des Vermögensgegenstandes ist Unterhaltungsaufwand.

Substanzerhaltende Bestandserneuerungen bewirken keine wesentliche Verbesserung. Eine Aktivierungspflicht ist erst dann gegeben, wenn die Maßnahmen zur Instandhaltung und Modernisierung eines Gebäudes in ihrer Gesamtheit über eine zeitgemäße substanzerhaltende (Bestandteil-) Erneuerung hin-

ausgehen, den Gebrauchswert des Gebäudes insgesamt deutlich erhöhen und damit für die Zukunft eine erweiterte Nutzungsmöglichkeit geschaffen wird. Von einer deutlichen Erhöhung des Gebrauchswertes ist z. B. auszugehen, wenn der Gebrauchswert des Gebäudes von einem sehr einfachen auf einen mittleren Standard angehoben wird.

Führt ein Bündel von Baumaßnahmen bei mindestens drei Gewerken in einem Objekt zu einer Erhöhung und Erweiterung des Gebrauchswertes, sind diese als Herstellungskosten in die Aktivierung mit einzubeziehen, sobald sie den Gesamtwert von 50.000,00 EUR übersteigen.

- (7) Werden an einem Gebäude im räumlich, zeitlich und sachlich engen Zusammenhang Arbeiten durchgeführt, die jeweils für sich betrachtet teilweise Herstellungskosten und teilweise Erhaltungsaufwand bilden, dann sind diese grundsätzlich getrennt zu behandeln. Die auf die einzelnen Teilmaßnahmen entfallenden Aufwendungen sind ggf. im Wege der Schätzung aufzuteilen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Maßnahmen so in einem sachlichen Zusammenhang stehen, dass sie bautechnisch ineinander greifen. D. h., dass eine Baumaßnahme durch die andere bedingt ist. Lediglich in diesem Fall sind die Aufwendungen einheitlich als Herstellungskosten zu aktivieren.

Bei nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bemisst sich die weitere Abschreibung nach dem Buchwert (Restwert), zuzüglich der nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Restnutzungsdauer. Ergibt sich durch die Maßnahmen auch eine Verlängerung der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes, ist die Restnutzungsdauer, unter Berücksichtigung des Zustandes, nach Beendigung der Arbeiten, neu zu berechnen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn in Folge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung der Nutzungsdauer eintritt.<sup>27</sup>

- (8) Die Bewertung der Gebäude erfolgt gemäß Punkt 6 des Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens i. V. m. den aktuell gültigen Wertermittlungsrichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.
- (9) Unterlassene Instandhaltung (Reparaturstau) - Soweit unterlassene Instandhaltung (Reparaturstau) vorliegt, wird die Höhe der Beseitigungskosten durch die Abt. Gebäudemanagement geschätzt. Zur Dokumentation werden die von unterlassener Instandhaltung (Reparaturstau) betroffenen Kostengruppen in Anlehnung an die 2. Ebene der DIN 276 in einem Erfassungsbogen für das Gebäude dargestellt. Beabsichtigte Modernisierungen oder Umbauten bleiben dabei unberücksichtigt.

---

<sup>27</sup> Vgl. BMF-Schreiben vom 18.07.2003, IV C 3 – S 2211 – 94/03

- (10) Abbruchkosten – Die Kosten für Abbruchmaßnahmen werden im Rahmen der Gebäudebewertung erfasst. Zur Dokumentation ist daher auch für Abbruchgebäude ein entsprechender Vermerk im Erfassungsbogen für das Gebäude auszufüllen. Die Kosten für den Abbruch werden als Gesamtkosten geschätzt.
- (11) Bei Bauten auf fremdem Grund und Boden erfolgt die Bilanzierung und Bewertung nach den Grundsätzen für bebaute Grundstücke dieser Richtlinie. Hinsichtlich der Bilanzierung von Mietereinbauten wird auf die diesbezüglichen aktuellen BMF-Schreiben hingewiesen.

## 8 Außenanlagen

- (1) Unter Außenanlagen bebauter Grundstücke sind insbesondere Befestigungen von Höfen und Wegen, Gärten, Pflanzungen, Einfriedungen und Rampen zu verstehen. Davon zu unterscheiden sind die Betriebsvorrichtungen, die bei den beweglichen Vermögensgegenständen gesondert zu erfassen und zu bewerten sind.<sup>28</sup> Bezüglich der Bewertung von Bäumen wird auf Punkt 14 der Bewertungsrichtlinie hingewiesen.
- (2) Im Rahmen der Bewertung bebauter Grundstücke kann der Wert der Außenanlage mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten anhand von Belegen bestimmt, mittels Vergleichswerten (mindestens 3 Vergleichswerte sollten vorliegen) bewertet oder in Prozent des Gebäudewertes sachgerecht geschätzt werden. Als Gebäudewert sind die zum Bewertungsstichtag ermittelten fortgeführten fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes, die gleichzeitig die Bewertungsobergrenze für das Gebäude darstellen, vor Abzug von Wertminderungen wegen baulicher Mängel oder Schäden, zu verstehen.<sup>29</sup>
- (3) Für die einzelnen Außenanlagen ist die Restnutzungsdauer sachgerecht einzuschätzen. Aufgrund der neu eingeschätzten Restnutzungsdauer und der aus der Abschreibungstabelle entnommenen wirtschaftlichen Gesamtnutzungsdauer ist der fiktive Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt zu ermitteln. Der pauschal ermittelte Restbuchwert ist anschließend unter Berücksichtigung des fiktiven Anschaffungs- und Herstellungszeitpunktes durch Hochrechnung zu ermitteln.

---

<sup>28</sup> Vgl. FAQ F1\_212 vom 30.03.2009

<sup>29</sup> Vgl. FAQ F1\_212 vom 30.03.2009

## 9 Infrastrukturvermögen<sup>30</sup>

- (1) Die Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens richtet sich nach dem „Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen“ vom 21.09.2010 und obliegt dem Bauamt. Die Bewertung erfolgt nach dem 4-Augen-Prinzip. Der abgeschlossene Bewertungsordner ist im Fachamt aufzubewahren.
- (2) Zunächst ist das Bewertungsobjekt eindeutig zu definieren. Die Straßenabschnitte sind so zu bilden, dass eine einheitliche Bewertung möglich ist. Es sind Angaben zu den Maßen, zum Belag, zur Bauklasse und zu den Bestandteilen des Straßenkörpers zu vermerken.

## 10 Ingenieurtechnische Bauwerke<sup>31</sup>

- (1) Zu den ingenieurtechnischen Bauwerken gehören Brücken, Tunnel, Trogbauwerke, Lärmschutzbauwerke, Verkehrszeichenbrücken und Stützbauwerke. Sie bilden mindestens einen Vermögensgegenstand. Bei der Erfassung und Bewertung erfolgt eine sachgemäße Trennung von den Straßen.

## 11 Kunstgegenstände<sup>32</sup>

- (1) Liegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht vor oder sind sie nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelbar, so sind bewegliche Kunstgegenstände allgemein anerkannter Künstler, die nicht Bestandteil einer Sammlung sind, mit dem Erinnerungswert von 1,00 EUR zu bewerten.
- (2) Besteht eine dauerhafte Versicherung, können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus dem Versicherungswert abgeleitet werden.
- (3) Die einzeln auszuweisenden Kunstgegenstände allgemein anerkannter Künstler unterliegen in der Regel keinem Werteverzehr, so dass Abschreibungen nicht in Frage kommen.
- (4) Vermögensgegenstände der Gebrauchskunst werden bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfasst und entsprechend abgeschrieben.

---

<sup>30</sup> Vgl. Ergänzung zum Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens, S.1ff.

<sup>31</sup> Vgl. Ergänzung zum Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens, S.6

<sup>32</sup> Vgl. Anlage 8 zum Bilanzierungsleitfaden M-V 2008, S.7

- (5) Handelt es sich bei dem Kunstwerk oder der Sammlung um eine erhaltene Dauerleihgabe, erfolgt keine Bilanzierung. Dauerleihgaben Dritter sind im zuständigen Fachamt zu erfassen und in einem gesonderten Verzeichnis außerhalb der Bilanz als Fremdeigentum zu führen.
- (6) Archivgut wird nicht erfasst und bewertet. Prüfen, Bewertung ggf. wie Bestand Museum.
- (7) Bei den Kunstgegenständen und Ausstellungsobjekten des Stadtgeschichtlichen Museums liegt eine Sammlung (einheitlicher Vermögensgegenstand) vor, da alle Gegenstände von der Geschichte Wismars handeln. Die Wertermittlung erfolgt durch die Ableitung des Ersatzwertes aus dem Versicherungswert.<sup>33</sup>

## 12 Kulturdenkmäler<sup>34</sup>

- (1) Zu den Kulturdenkmälern gehören Baudenkmäler (z. B. Kriegsdenkmäler, Säulen, Reste einer historischen baulichen Anlage) und Bodendenkmäler, die in der Denkmalschutzliste geführt werden.
- (2) Baudenkmäler, die als Gebäude genutzt werden, sind wie Gebäude zu bewerten.
- (3) Sofern Kulturdenkmäler nach dem 01.07.1990 grundsaniert worden sind, sind die Sanierungskosten, vermindert um Abschreibungen und erhöht um Zuschreibungen, bis zum Eröffnungsbilanzstichtag anzusetzen. Ansonsten ist ein Erinnerungswert von 1,00 EUR für das Kulturdenkmal zugrunde zu legen.

## 13 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung

- (1) Sollte eine Bewertung zu den tatsächlichen fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus dem in Punkt 2 Abs. 3 dieser Richtlinie genannten Gründen nicht möglich sein, sind die Vermögensgegenstände mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR in die Bilanz aufzunehmen.
- (2) Zur Erfassung, Bewertung und Durchführung der Inventur bei den Festwerten ist die Inventurrichtlinie heranzuziehen. Anschaffungen (Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen), die im Rahmen des Festwertverfahrens entstehen, werden als laufende Aufwendungen gebucht und nicht inventarisiert. Die Anpassung des Fest-

---

<sup>33</sup> Vgl. FAQ F1\_401 vom 28.09.2007

<sup>34</sup> Vgl. Anlage 8 zum Bilanzierungsleitfaden M-V 2008, S.7

wertes erfolgt bei mengen- und wertmäßigen Abweichungen von mehr als 10 % im laufenden Haushaltsjahr.

- (3) Dient ein Grundstücksbestandteil unmittelbar oder überwiegend bestimmten betrieblichen oder kommunalen Zwecken, dann ist er den technischen Anlagen und Maschinen (Kontenart: Betriebsvorrichtungen) zuzuordnen, auch wenn er mit dem Grund und Boden fest verbunden ist. Einzige Ausnahme sind Betriebsvorrichtungen des Infrastrukturvermögens, diese sind dem Infrastrukturvermögen zuzuordnen.<sup>35</sup> Bei der Gebäudebewertung zur Eröffnungsbilanz wurde auf einen gesonderten Ausweis der Betriebsvorrichtungen verzichtet.<sup>36</sup>

#### 14 Pflanzen, Bäume und Alleen

- (1) Auf die Erfassung und Bewertung von Pflanzen und Sträuchern wird verzichtet.
- (2) Baumbestände auf unbebauten Grundstücken, die nicht planmäßig bewirtschaftet werden (z. B. Streuobstwiesen), werden nicht erfasst.<sup>37</sup> Der Wert ist im entsprechenden Grundstückswert enthalten.
- (3) Baumbestände auf bebauten Grundstücken und auf dem Grund und Boden von Infrastrukturvermögen sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Baumschutzgittern und Baumschutzbügeln können zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der jeweiligen Bäume hinzugerechnet werden.<sup>38</sup> Ferner sind die Regelungen zum Infrastrukturvermögen gemäß Bewertungsleitfaden der Hansestadt Wismar zu beachten.

#### 15 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau<sup>39</sup>

- (1) Geleistete Anzahlungen können Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände, auf Sachanlagen und auf Vorräte sein. Solange der Vorgang der Anschaffung oder Herstellung nicht abgeschlossen ist, darf der Vermögensgegenstand als solches weder ausgewiesen noch abgeschrieben werden.
- (2) Anzahlungen sind Vorleistungen auf schwebende bzw. noch nicht abgewickelte Geschäfte aus Lieferungs- und Leistungsverträgen. Der Ausweis erfolgt auf einem gesonderten Konto, das je nach Art der vereinbarten Leistung entweder dem Anlagevermögen oder dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist.

---

<sup>35</sup> Vgl. Landeseinheitlicher Kontenrahmen vom 13.12.2011

<sup>36</sup> Vgl. FAQ F2\_004 vom 30.05.2007

<sup>37</sup> Vgl. FAQ F1\_201 vom 15.09.2009 sowie Bewertungshandbuch der Hansestadt Wismar

<sup>38</sup> Vgl. FAQ F1\_201 vom 15.09.2009

<sup>39</sup> Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens M-V 2008, S.22f.

- (3) Unter „Anlagen im Bau“ sind die bis zum Bilanzstichtag entstandenen Herstellungskosten eines noch nicht fertig gestellten Vermögensgegenstandes zu aktivieren. Nach der Fertigstellung erfolgt die Umbuchung auf das entsprechende Bestandskonto. Indizien für die Fertigstellung des Vermögensgegenstandes können die Abnahme bzw. das Versetzen in einen betriebsbereiten Zustand sein. Das zuständige Fachamt hat die Fertigstellung umgehend an die Abt. Geschäftsbuchhaltung zu melden und die Aufteilung der Herstellungskosten auf die einzelnen neuen Vermögensgegenstände mitzuteilen. Erst danach erfolgt die Umbuchung der Beträge vom Konto „Anlagen im Bau“.

## 16 Vorräte<sup>40</sup>

- (1) Kleinstmengen an Verbrauchsmaterialien, die dezentral beschafft und nicht über ein zentrales Lager verwaltet werden, zählen nicht zum Vorratsvermögen und sind bei Beschaffung unmittelbar als Aufwand zu buchen. Eine Bestandsführung und Bestandsinventur zum Jahresende sind nicht erforderlich.<sup>41</sup> Unter Kleinstmengen an Verbrauchsmaterialien fallen alle Anschaffungen, die einen Wert von 5.000 EUR nicht überschreiten.
- (2) Kleinstmengen an Verbrauchsmaterialien, die zentral beschafft und über ein zentrales Lager verwaltet werden, zählen zum Vorratsvermögen. Soweit sie im Laufe des Haushaltsjahres aus dem Lager entnommen werden, gelten sie als verbraucht und sind weder zu erfassen noch zu bewerten, sondern direkt als Aufwand zu verbuchen.
- (3) Der am 31.12. eines Jahres vorhandene zentrale Lagerbestand ist im Rahmen einer Inventur zu erfassen und in der Bilanz unter der Position „Vorräte“ einzustellen. Gleichartige Vermögensgegenstände sind hierbei grundsätzlich zu einer Gruppe zusammenzufassen und mit dem gewogenen Durchschnittswert anzusetzen. Im Rahmen des Jahresabschlusses sind auf dem aktiven Bestandskonto der Anfangsbestand und der Schlussbestand abzugleichen. Eine Veränderung der Lagerbestände ist auf dem aktiven Bestandskonto und in der Ergebnisrechnung zu berücksichtigen (Aufwandserhöhung bei Bestandsminderung; Aufwandsminderung bei Bestandserhöhung).
- (4) Grundstücke werden dauerhaft genutzt und sind somit grundsätzlich dem Anlagevermögen zuzurechnen. Sofern jedoch eine konkrete Veräußerungsabsicht besteht, sind die betreffenden Grundstücke bei erstmaliger Erfassung im Vorrats-

---

<sup>40</sup> Vgl. FAQ F1\_550 vom 19.06.2007

<sup>41</sup> Vgl. FAQ F1\_550 vom 19.06.2007

vermögen auszuweisen bzw. später aus dem Anlagevermögen dorthin umzubuchen.

## 17 Finanzanlagen<sup>42</sup>

- (1) Für Zweckverbände erfolgt die Bewertung grundsätzlich mit dem anteiligen Eigenkapital, das auf die Hansestadt Wismar entsprechend ihrer Mitgliedschaft entfällt. Es ist bei der Aufteilung des Eigenkapitals der vom Zweckverband festgelegte Schlüssel anzuwenden.
- (2) Eine reine Mitgliedschaft an Zweckverbänden (ohne Eigenkapital, umlagefinanziert) erfolgt mit dem Ansatz eines Erinnerungswerts in Höhe von 1,00 EUR. Erfolgt die Bewertung aufgrund des anteiligen Eigenkapitals, ist ein Erinnerungswert von 1,00 EUR anzusetzen, wenn zum Bilanzstichtag kein positives Eigenkapital ausgewiesen wird. Bei Sondervermögen mit Sonderrechnungen ist beim Ausweis eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages in der Bilanz eine entsprechende Rückstellung auszuweisen.
- (3) Trägerschaften an Sparkassen werden nicht bilanziert. Es erfolgt eine Angabe zur Trägerschaft im Anhang.

## 18 Rechnungsabgrenzungsposten<sup>43</sup>

- (1) Die zeitliche Abgrenzung ist notwendig, wenn der Aufwand- und der Auszahlungszeitpunkt bzw. der Ertrags- und Einzahlungszeitpunkt in verschiedene Perioden fallen. In diesem Fall müssen die Aufwendungen und Erträge der Periode zugeordnet werden, in der sie angefallen sind. Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) dürfen nur für transitorische Vorgänge gebildet werden. Sie sind dadurch charakterisiert, dass die Einzahlung oder Auszahlung im laufenden Haushaltsjahr erfolgt, während der Ertrag bzw. Aufwand erst in den Folgejahren entsteht.
- (2) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Bilanzstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.<sup>44</sup>
- (3) Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.<sup>45</sup>

---

<sup>42</sup> Vgl. Übersicht Finanzanlagen NKHR M-V u. FAQ F1\_501 vom 31.07.2009

<sup>43</sup> Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens M-V 2008, S.24f.

<sup>44</sup> Vgl. § 36 Abs. 1 GemHVO-Doppik

<sup>45</sup> Vgl. § 36 Abs. 2 GemHVO-Doppik

- (4) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Aufwands- bzw. Auszahlungsbetrag, so ist der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite als Rechnungsabgrenzungsposten aufzunehmen. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen, verteilt auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit, aufzulösen.<sup>46</sup>
- (5) Antizipative Posten, bei denen der Aufwand bzw. der Ertrag vor Bilanzstichtag, die Aus- bzw. Einzahlung aber nach dem Bilanzstichtag liegt, dürfen nicht unter den RAP erfasst werden, sondern müssen als sonstige Forderungen oder sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.
- (6) Auf den Ansatz eines Rechnungsabgrenzungspostens kann verzichtet werden, wenn wegen der Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Beträge eine Beeinträchtigung des Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage nicht zu befürchten ist. Für die Bilanzierung eines einzelnen RAP wird die Wertgrenze gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO-Doppik festgelegt.

## 19 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände<sup>47</sup>

- (1) Bei den kommunalen Forderungen wird unterschieden zwischen:
  - öffentlich-rechtlichen Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen,
  - privatrechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
  - Forderungen gegen verbundene Unternehmen,
  - Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,
  - Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen,
  - Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich,
  - sonstige Vermögensgegenstände.<sup>48</sup>
- (2) Weitere Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die keiner anderen Position zugeordnet werden können, werden unter dem Sammelposten „Sonstige Vermögensgegenstände“ erfasst (z. B. Forderungen gegen Institutionen, Behörden und Mitarbeiter, Ansprüche auf Steuererstattungen und Sozialversicherungsbeiträge, Kautionsleistungen).
- (3) Als Bewertungsgrundsatz gilt das Vorsichtsprinzip, das sich je nach Bilanzposten ausdrückt im

---

<sup>46</sup> Vgl. § 36 Abs. 3 GemHVO-Doppik

<sup>47</sup> Vgl. Leitfaden zur Erstellung von Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens vom 08.12.2008, Punkt 2.5.11; FAQ F1\_552 vom 23.05.2007

<sup>48</sup> Vgl. § 51 GemHVO-Doppik und Muster 17 der Verwaltungsvorschriften

- Realisationsprinzip: Gewinne dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie am Abschlussstag realisiert sind - Niederstwertprinzip für Aktiva,
- Imparitätsprinzip: alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstag entstanden sind, sind zu berücksichtigen - Höchstwertprinzip für Passiva.

Das bedeutet für die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände, es gilt gem. § 32 GemHVO-Doppik entsprechend der Bewertungsvorsicht das Niederstwertprinzip mit Wertaufhellung, wenn bessere Erkenntnis über das Verhältnis am Bilanzstichtag vorliegt. D. h., dass in der Bilanz nur der voraussichtlich eingehende Betrag ausgewiesen werden darf.

### *19.1 Einzelwertberichtigungen wegen Nichteinbringlichkeit der Forderung<sup>49</sup>*

- (1) Alle Forderungen sind grundsätzlich entsprechend ihrer vermuteten Einbringlichkeit einzeln zu bewerten. Uneinbringliche Forderungen sind unbefristete Niederschlagungen oder Erlasse und werden gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO-Doppik ausgebucht. Hier wird davon ausgegangen, dass diese Forderungen nicht realisiert werden können. Daher werden sie vollständig abgeschrieben. Die Abschreibung erfolgt direkt gegen das Forderungskonto.
- (2) Unverzinsliche und zinslos gestundete Forderungen ab 10.000 EUR mit einer Restlaufzeit zum jeweiligen Bilanzstichtag von mehr als zwölf Monaten, sind mit ihrem Barwert anzusetzen. Der Ermittlung des Barwertes ist ein Zinssatz von 5,5% zugrunde zu legen.<sup>50</sup>
- (3) Zweifelhafte Forderungen werden befristet niedergeschlagen (z. B. der Schuldner hat ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt). Der Zahlungseingang ist bei bestehendem Zahlungsverzug ungewiss. Zweifelhafte Forderungen sind mit ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen. Es erfolgt eine Teil- bzw. Vollabschreibung. Diese Forderungen bleiben im Debitorenkonto bestehen, es erfolgt keine Sollabsetzung.

---

<sup>49</sup> Vgl. Leitfaden zur Erstellung von Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens vom 08.12.2008, Punkt 2.5.11; FAQ F1\_552 vom 23.05.2007

<sup>50</sup> Vgl. Bewertungsgesetz (BewG) i. d. Fassung vom 01.02.1991

## 19.2 Pauschalwertberichtigung<sup>51</sup>

- (1) Für alle sonstigen Forderungen ist eine Pauschalwertberichtigung zu bilden. Diese soll das allgemeine Forderungsrisiko berücksichtigen, dass u. a. das latente Ausfallrisiko und das Zinsrisiko bei verspätetem Forderungseingang umfassen. Die Pauschalwertberichtigung für jedes Haushaltsjahr wird mit 10% festgelegt. Zu beachten ist, dass die Forderungen, die gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften bestehen, grundsätzlich keinem Ausfallrisiko wegen mangelnder Bonität unterliegen.
- (2) Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sind auch auf Forderungen zu bilden, die rechtlich entstanden sind, aber noch nicht gegenüber dem Bürger geltend gemacht wurden.

## 20 Wertpapiere des Umlaufvermögens

- (1) Bei Wertpapieren, bei denen der Zinsertrag im Rückzahlungskurs enthalten ist, wird der Zinsertrag dem Haushaltsjahr zugerechnet, in dem die Rückzahlung erfolgt.
- (2) Der beizulegende Wert der derivaten Finanzinstrumente ist, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwertes und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist, im Anhang anzugeben und zu erläutern. Art und Umfang der Finanzinstrumente sind ebenfalls im Anhang anzugeben und zu erläutern.

## 21 Liquide Mittel

- (1) Guthaben in EUR bei Kreditinstituten sind mit dem Stand des Kontoauszuges zum 31. Dezember eines Jahres anzusetzen.
- (2) Schecks sind wie Forderungen zu bewerten.
- (3) Fremdwährungsguthaben bei Kreditinstituten sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Diese bestimmen sich nach dem Wechselkurs (Geldkurs) der ausländischen Währung zum Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen. Liegt der Wechselkurs zum Bilanzstichtag unter dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen, dann ist dieser Wert anzusetzen.

---

<sup>51</sup> Vgl. Leitfaden zur Erstellung von Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens vom 08.12.2008, Punkt 2.5.11; FAQ F1\_552 vom 23.05.2007

## 22 Sonderposten<sup>52</sup>

- (1) In der Eröffnungsbilanz waren Sonderposten nur für Zuwendungen nach § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu bilden, die die Hansestadt Wismar nach dem 30. Juni 1990 erhalten hat.
- (2) Sonderposten sind grundsätzlich mit den tatsächlichen Zuführungsbeträgen unter Berücksichtigung der bis zum Eröffnungsbilanzstichtag vorzunehmenden planmäßigen und außerplanmäßigen Auflösung anzusetzen. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes.<sup>53</sup> Soweit die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes abgelaufen ist, ist dieser mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR zu bilanzieren. Auch der Sonderposten ist in diesem Fall mit 1,00 EUR zu bilanzieren.
- (3) Wird bei der Bewertung eines Vermögensgegenstandes der Ersatzwert angesetzt, ist auch für den entsprechenden Sonderposten ein Ersatzwert anzusetzen, sofern die tatsächlichen Zuführungsbeträge zu den Sonderposten in einem unangemessenen Verhältnis zu dem Ersatzwert des Vermögensgegenstandes stehen oder sofern die tatsächlichen Zuführungsbeträge zu dem Sonderposten nicht bekannt sind oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden können, aber belegt werden kann, dass eine Förderung erfolgt ist. Der Ersatzwert des Sonderpostens ermittelt sich grundsätzlich aus dem durchschnittlichen Fördersatz, der bei der Anschaffung oder Herstellung dieser Vermögensgegenstände in der Vergangenheit gewährt wurde.<sup>54</sup>
- (4) Ist eine Zuordnung der Zuwendung nicht möglich, sind sie gem. § 37 Abs. 2 GemHVO Doppik in einen gesonderten Sonderposten einzustellen. Der Auflösung ist ein sachgerechter gemeindebezogener ermittelter Prozentsatz zugrunde zu legen.

## 23 Verbindlichkeiten und Schulden<sup>55</sup>

- (1) Verbindlichkeiten sind gekennzeichnet durch eine am Bilanzstichtag bestehende Auszahlungs- und Leistungsverpflichtungen gegenüber Dritten aufgrund von Gesetz, Vertrag oder faktischem Leistungszwang, die hinreichend konkretisiert bzw. greifbar sind.

---

<sup>52</sup> Vgl. § 37 GemHVO-Doppik i.V.m. VV zu § 37 GemHVO-Doppik und FAQ F1\_602 vom 12.03.2008

<sup>53</sup> Vgl. § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik

<sup>54</sup> Vgl. FAQ F1\_602 vom 12.03.2008

<sup>55</sup> Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens M-V 2008, S.23,29

- (2) Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag auszuweisen.

## 24 Rückstellungen<sup>56</sup>

- (1) Rückstellungen werden in der Bilanz für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet. Sie sind hinsichtlich dem Grunde (ob?), dem Auszahlungszeitpunkt (wann?) oder der Höhe nach (wie viel?), im Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch nicht genau bestimmt.
- (2) Rückstellungen sind mit dem Betrag der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Hansestadt Wismar anzusetzen. Sie sind aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist. Als Rückstellungen kommen u. a. in Betracht:
- Pensionsrückstellungen
  - Rückstellungen für Beihilfen für Pensionäre im Ruhestand
  - Rückstellungen für Beihilfen für aktiv Beschäftigte
  - Rückstellung für Altersteilzeit
  - Rückstellungen für Rekultivierung
  - Rückstellungen für Deponienachsorge
  - Rückstellungen für Altlastensanierung
  - Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse
  - Rückstellungen für Gerichtsverfahren
  - Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung
  - Rückstellungen aufgrund von sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften,
- (3) Das Verfahren zur Berechnung der Pensionsrückstellungen erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 35 Abs. 1 GemHVO-Doppik. Für die Berechnungen des Ansatzes der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen sowie Rückstellungen für Beihilfen bedient sich die Hansestadt Wismar des Kommunalen Versorgungsverbandes unter Berücksichtigung der landeseinheitlichen Berechnungsvorgaben. Der Kommunale Versorgungsverband M-V teilt der Hansestadt zum Bilanzstichtag jährlich den Stand der für die Pensionsrückstellung für die aktiven Beamten sowie für die Versorgungsempfänger maßgeblichen Teilwerte mit.

Bilanziert werden die mitgeteilten Teilwerte der Pensionsansprüche gem. § 35 Abs. 4 GemHVO-Doppik. Für die aktiven Beamten bedeutet dies, dass der zum Bilanzstichtag ermittelte Teilwert prozentual auf die Produkte aufgeteilt wird, für

---

<sup>56</sup> Vgl. § 35 GemHVO-Doppik u. FAQ F1\_700 vom 28.11.2007

die die Beamten tätig sind. Die Teilwerte der Versorgungsempfänger werden den Produkten zugeordnet, für die sie ehemals tätig waren.

Für die Berechnung der Beihilferückstellungen für die aktiven Beamten und die Versorgungsempfänger ist entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 35 Abs. 1 Nr.2 GemHVO-Doppik ein sachgerechter prozentualer Anteil auf die Beihilferückstellungen anzuwenden. Die Verteilung auf die Produkte erfolgt nach demselben Verfahren wie bei Pensionsrückstellungen.

- (4) Für die Berechnung der Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit gelten folgende Regelungen:
  - a) Bei einer Beschäftigungsphase mit unverminderter Arbeitszeit, aber vermindertem Lohn und einer sich anschließenden Phase der vollständigen Freistellung von der Arbeitspflicht, unter Weiterzahlung von Lohn, während der Freistellungsphase (Blockmodell), ist eine Verbindlichkeitsrückstellung in Höhe des Erfüllungsrückstandes zu bilden. Der Erfüllungsrückstand ermittelt sich wie folgt: Personalaufwand bei unverminderter Beschäftigung abzüglich Personalaufwand bei verminderter Beschäftigung (ohne anteiligen Aufstockungsbetrag).
  - b) Die Rückstellungen sind grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung, während der Beschäftigungsphase, in der Höhe ratierlich zu bilden, wie das tatsächlich gebildete Entgelt unter dem Entgelt eines Vollzeitbeschäftigten liegt. Der Bemessung der Rückstellungen sind die Verhältnisse des jeweiligen Bilanzstichtages zugrunde zu legen. Erwartete künftige Aufwandssteigerungen sind nicht zu berücksichtigen. Erst bei Übergang in die Freistellungsphase ist die Rückstellung auf die für die Freistellungsphase notwendigen Beträge aufzufüllen.
  - c) Für die Verpflichtung der Hansestadt Wismar zur Zahlung von Aufstockungsbeträgen ist eine Verbindlichkeitsrückstellung, zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung, zu bilden.
  - d) Eine Abzinsung der Rückstellungen kommt nicht in Betracht.
  - e) Ein biometrischer Abschlag für die Sterblichkeit der Beschäftigten ist nicht vorzunehmen.
- (5) Rückstellungen für Dienstjubiläen sind wegen Geringfügigkeit nicht zu bilden.

- (6) Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und nicht abgeleitete Überstunden werden –in Ausübung des Wahlrechtes gem. § 35 Abs.2 Satz 1 GemHVO-Doppik- nicht gebildet.
- (7) Rückstellungen für Subsidiär Haftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind grundsätzlich nicht zu bilden, es sei denn, die Hansestadt erwartet von der Zusatzversorgungskasse die Aufforderung zur Leistung von Ausgleichzahlungen. Im Anhang sind folgende Angaben aufzunehmen:
- a) Benennung der Zusatzversorgungskasse,
  - b) Art und Ausgestaltung der Versorgungszusagen,
  - c) Höhe des derzeitigen Umlagesatzes sowie seine voraussichtliche Entwicklung,
  - d) Summe der Umlageverpflichtungen der Entgeltzahlungen,
  - e) die geschätzte Verteilung der Versorgungsverpflichtungen auf anspruchsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Rentnerinnen und Rentner.
- (9) Die aufwandsmäßige Berücksichtigung der unterlassenen Instandhaltung erfolgt in dem Haushaltsjahr, in dem die Instandhaltung unterlassen wurde. Es erfolgt die Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung, soweit die Nachholung der Instandhaltung innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre hinreichend konkret beabsichtigt ist und die Instandhaltungsmaßnahmen einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sind. Sofern die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung nicht gegeben ist, kann eine außerplanmäßige Abschreibung und/oder eine Verkürzung der Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes geboten sein. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, sind unter der Angabe des Rückstellungsbetrages im Anhang darzustellen.
- (10) Sofern eine behördliche oder gesetzliche Auflage besteht, eine Altlast zu beseitigen, ist in Höhe der voraussichtlichen Beseitigungskosten eine Rückstellung zu bilden. Das Gleiche gilt, wenn in sonstigen Fällen die Beseitigung der Altlast innerhalb der dem Bilanzstichtag folgenden drei Haushaltsjahre hinreichend konkret beabsichtigt ist. Sofern die Voraussetzungen für die Bildung der Rückstellung für die Sanierung der Altlast nicht gegeben sind, könnte die Notwendigkeit einer außerplanmäßigen Abschreibung des belasteten Grundstückes geboten sein, insbesondere wenn die Nutzbarkeit eines nicht zur Veräußerung vorgesehenen

Grundstückes aufgrund der Kontamination dauerhaft eingeschränkt ist. Die Höhe der Abschreibung bestimmt sich grundsätzlich nach dem Ausmaß der Nutzungseinschränkung. Übersteigen die Sanierungsaufwendungen bei einem zur Veräußerung vorgesehenen Grundstück den voraussichtlichen Veräußerungspreis des Grundstückes im nicht kontaminierten Zustand, ist in Höhe des Differenzbetrages eine Rückstellung wegen drohender Zuzahlung zu bilden.

- (11) Für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien ist eine Rückstellung zu bilden. Hierbei ist das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25.07.2005 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG anzuwenden. Anzusetzen sind die Kosten für Inanspruchnahme von Fremdleistungen und die notwendigen eigenen Kosten der Hansestadt Wismar. Hierbei ist von einem gleichbleibenden Nachsorgeaufwand sowie eine Inflationsrate von 2 % auszugehen.
- (12) Steuernachforderungen bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) sind anhand von Art und Umfang des Geschäftsbetriebes (Erfahrungswerte, Haushaltsplan) einzuschätzen und als Rückstellung zu passivieren. Liegt ein bestandskräftiger Steuerbescheid vor, sind die Beträge in den Posten „sonstige Verbindlichkeiten“ umzugliedern.
- (13) Rückstellungen für Gerichtsverfahren sind zu bilden, wenn die Hansestadt Wismar in ein laufendes Gerichtsverfahren verwickelt ist, deren Ausgang und ggf. deren damit verbundene Kosten (z. B. für einen Vergleich, aber auch für die Anwaltskosten und Gerichtskosten) noch nicht feststehen.
- (14) Sonstige Rückstellungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde und der Höhe nach noch nicht genau bestimmt sind, sind in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme anzusetzen.
- (15) Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z. B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Erschließungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist), sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.
- (16) Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, sind, wenn deren Umfang erheblich ist, im Anhang anzugeben und zu erläutern. Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert im Anhang anzugeben und zu erläutern.
- (17) Für die Einbuchung einer Rückstellung wird ein Betrag ab einer Höhe von 5.000,00 EUR als wesentlich festgelegt.

## 25 Interne Leistungsverrechnung

- (1) Gemäß § 4 Abs. 10 und 11 GemHVO-Doppik sind, sofern vorhanden, in den Teilergebnishaushalten auch Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen auszuweisen.
- (2) Bei den internen Leistungsbeziehungen handelt es sich um Dienstleitungen, die ein Fachamt bzw. Teilhaushalt für ein anderes Fachamt erbringt. Ziel ist es, die entsprechenden Aufwendungen und Erträge verursachungsgerecht auf die Produkte zu verteilen. In Betracht kommen für die interne Leistungsverrechnung z. B. direkt zuordenbare Personal- oder andere Sachaufwendungen.
- (3) Eine interne Leistungsverrechnung erfolgt nur im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan enthaltenen Ansätze für Aufwand und Ertrag. Als Mindestbetrag für die Verrechnung von internen Leistungen werden 500,00 EUR festgelegt.

## 26 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.  
Die Richtlinie vom 01.03.2013 tritt außer Kraft.

Wismar, den 03.09.2018

## Anlagen

- 1 Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar vom 20.06.2010
- 2 Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchlässe, Lärmschutzwände, Grün- und Parkanlagen der Hansestadt Wismar vom 21.09.2010
- 3 Handbuch zur Erfassung und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke der Hansestadt Wismar vom 01.02.2011
- 4 Landeseinheitliche Abschreibungstabelle NKHR M-V gem. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums M-V vom 08.12.2008

## Quellenverzeichnis

Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 24.09.2009,  
Drucksache 0047-03/09

Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar vom 20.06.2010

Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen Straßen, Wege, Plätze, Brücken,  
Durchlässe, Lärmschutzwände, Grün- und Parkanlagen der Hansestadt Wismar  
vom 21.09.2010

Handbuch zur Erfassung und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke der  
Hansestadt Wismar vom 01.02.2011

Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz (KomDoppikEG M-V) vom 14.12.2007

Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25.02.2008

Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens – Neues Kom-  
munales Haushalts- und Rechnungswesen in Mecklenburg-Vorpommern (NKHR  
M-V), Stand Januar 2006/September 2008

Anlage 8 zum Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens

Ergänzung zum Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens

Verwaltungsvorschrift (VV) zur Gemeindehaushaltsverordnung Doppik vom 08.12.2008  
(II 320-174.3.21)

Anlage 1a zur VV zur Gemeindehaushaltsverordnung Doppik – Kontenrahmen

Anlage 5 zur VV zur Gemeindehaushaltsverordnung Doppik – Abschreibungstabelle

Schreiben des Innenministeriums M-V vom 21.07.2011

Bewertungsgesetz (BewG) i. d. F. v. 24.12.2008

Wertermittlungsrichtlinien 2002 (WertR 2002) des Bundesministeriums für Verkehr,  
Bau- und Wohnungswesen

Eisenbahnkreuzungsgesetz (EBKrG) i. d. F. v. 31.10.2006

Deutsche Industrienorm (DIN) 276, 1076

## Übersicht Finanzanlagen NKHR M-V

Leitfaden zur Erstellung von Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens vom 08.12.2008

BMF-Schreiben vom 18.07.2003, IV C 3 – S 2211 – 94/03

BMF-Schreiben vom 15.01.1976, BStBl 1976 I S. 66 ff.

BFH-Urteil vom 28.07.1993, BStBl 1994 II S. 164 ff.

BFH-Urteil vom 15.10.1996, BStBl 1997 II S. 533 ff.

BFH-Urteile vom 11.06.1997, BStBl 1997 II S. 774 ff.

Ertragssteuerliche Behandlung von Leasing-Verträgen über bewegliche Wirtschaftsgüter, BMF vom 19.04.1971, BStBl. 1971 I, S. 264 ff.

Ertragssteuerliche Behandlung von Finanzierungs-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter, BMF vom 21.03.1972, BStBl. 1972 I, S. 188 ff.

Steuerliche Zurechnung des Leasing-Gegenstandes beim Leasing-Geber, BMF vom 22.12.1975

Ertragssteuerliche Behandlung von Teilamortisations-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter, BMF vom 23.12.1991, BStBl. I 1992, S. 13

OFD München, Vfg. vom 28.01.2005, – S 2170 – 73 St 41/42- (zu Kommunalleasing)

BMF-Schreiben vom 10.08.2006, IV C2 – S 2163 – 16/02

F1\_200: Grundstücke – Flurstück als Vermögensgegenstand, gemischte Nutzung eines Flurstücks vom 22.06.2007

F1\_201 Pflanzen und Bäume vom 15.09.2009

F1\_205 Grün- und Parkanlagen vom 15.09.2009

F1\_212 Außenanlagen – Pauschale Bewertung der Außenanlagen bebauter Grundstücke vom 30.03.2009

- F1\_308 Investitionen beim Infrastrukturvermögen - Abgrenzung zum Erhaltungs-/Unterhaltungs-/laufendem Aufwand vom 05.01.2010
- F1\_401 Kunstgegenstände und Ausstellungsobjekte vom 28.09.2007
- F1\_452 - Geringwertige Vermögensgegenstände vom 19.12.2008
- F1\_501 Finanzanlagen - Bilanzierung und Bewertung von Mitgliedschaften in einem Zweckverband oder sonstigen kommunalen Verbänden vom 31.07.2009
- F1\_550 Vorräte - Erfassung und Bewertung von Steinlager (Pflastersteine) vom 19.06.2007
- F1\_552 Forderungen - Wertberichtigung auf Forderungen vom 23.05.2007
- F1\_602 Sonderposten - Besonderheiten in der Eröffnungsbilanz vom 12.03.2008
- F1\_700 Rückstellungen - Bildung und Bewertung von Rückstellungen für Urlaub und Überstunden vom 28.11.2007
- F2\_004 Betriebsvorrichtungen - Ausweis und Bewertung in der Eröffnungsbilanz vom 30.05.2007
- F2\_011 Bewertung von Wald und Forsten vom 30.03.2009
- F2\_009 Vereinfachungsregelung 5.000 Euro-Wertgrenze für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände 21.04.2008
- F2\_013 Anwendungsbereich des § 5 Abs. 5 KomDoppikEG M-V vom 05.07.2010

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<b>2 Rechtliche Grundlagen</b>	<b>2 Rechtliche Grundlagen</b>	
<p>(1) Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KomDoppikEG M-V) vom 14. Dezember 2007 hat die Hansestadt Wismar ab dem Haushaltsjahr 2012 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung zu führen (Doppik). Eröffnungsbilanzstichtag ist demnach der 01.01.2012.</p>	<p>(1) Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KomDoppikEG M-V) vom 14. Dezember 2007 hat die Hansestadt Wismar ab dem Haushaltsjahr 2012 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung zu führen (Doppik). Eröffnungsbilanzstichtag ist demnach der 01.01.2012.</p>	
<p>(2) Für die Eröffnungsbilanz gelten gemäß § 4 KomDoppikEG M-V die Vorschriften für die Erstellung einer Bilanz zum Schluss des Haushaltsjahres entsprechend. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz sowie die Bestimmungen zum Inventar, zum Ansatz und zur Bewertung sind in §§ 5 ff. KomDoppikEG M-V bzw. in §§ 30 ff. Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) geregelt.</p>	<p>(2) Die Art und Weise der Erfassung des Vermögens wird in der „Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar“ vom 20.06.2010 geregelt (Anlage 2). Zur Vorbereitung der Eröffnungsbilanz hat der Bürgermeister am 21.09.2010 den „Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen“ (Anlage 3) sowie am 01.02.2011 das „Handbuch zur Erfassung und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke der Hansestadt Wismar“ (Anlage 4) in Kraft gesetzt, auf deren Grundlage die zuständigen Fachämter das Anlagevermögen bewertet haben.</p>	

### Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
(3) Das Innenministerium M-V hat darüber hinaus im „Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens“ besondere Bilanzierungs- und Bewertungsregeln für die Eröffnungsbilanz zugelassen (Anlage 1). Diese werden in den nachfolgenden Regelungen für die Hansestadt Wismar konkretisiert und für verbindlich erklärt.		
(4) Die Art und Weise der Erfassung des Vermögens wird in der „Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar“ vom 20.06.2010 geregelt (Anlage 2). Zur Vorbereitung der Eröffnungsbilanz hat der Bürgermeister am 21.09.2010 den „Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen“ (Anlage 3) sowie am 01.02.2011 das „Handbuch zur Erfassung und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke der Hansestadt Wismar“ (Anlage 4) in Kraft gesetzt, auf deren Grundlage die zuständigen Fachämter das Anlagevermögen bewertet haben.		
<b>2 Allgemeine Grundsätze für die Erfassung</b>	<b>2 Allgemeine Grundsätze für die Erfassung</b>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
(1) Im Rahmen einer erstmaligen Inventur sind grundsätzlich alle Vermögensgegenstände und Schulden zu erfassen und zu bewerten. In der Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar sind das Verfahren und die Durchführung der Inventur geregelt.	(1) Im Rahmen einer erstmaligen Inventur sind grundsätzlich alle Vermögensgegenstände und Schulden zu erfassen und zu bewerten. In der Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar sind das Verfahren und die Durchführung der Inventur geregelt.	
(2) Die Bewertung in der Eröffnungsbilanz erfolgt gem. § 5 Abs. 1 KomDoppikEG M-V grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK), vermindert um Abschreibungen und Zuschreibungen, für die Zeit der Nutzung bis zum Bewertungsstichtag = fortgeführte Anschaffungs- und Herstellungskosten. Dies gilt zwingend für Vermögensgegenstände, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt worden sind.	(2) Die Bewertung in der Eröffnungsbilanz erfolgt gem. § 5 Abs. 1 KomDoppikEG M-V grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK), vermindert um Abschreibungen und Zuschreibungen, für die Zeit der Nutzung bis zum Bewertungsstichtag = fortgeführte Anschaffungs- und Herstellungskosten. Dies gilt zwingend für Vermögensgegenstände, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt worden sind.	
(3) In nachfolgend benannten Fällen darf gem. § 5 Abs. 2 KomDoppikEG M-V vom o. g. Bewertungsgrundsatz abgewichen werden:	(3) In nachfolgend benannten Fällen darf gem. § 5 Abs. 2 KomDoppikEG M-V vom o. g. Bewertungsgrundsatz abgewichen werden:	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Liegt der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt des Vermögensgegenstandes zwischen dem 01.07.1990 und dem 31.12.1999 und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten können nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden, ist ein Ersatzwert auf der Grundlage geschätzter historischer Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bestimmen. Soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden können, sind diese zwingend anzusetzen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Lag der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt des Vermögensgegenstandes zwischen dem 01.07.1990 und dem 31.12.1999 und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten konnten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden, war ein Ersatzwert auf der Grundlage geschätzter historischer Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bestimmen. Soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden konnten, waren diese zwingend anzusetzen.</li> </ul>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt des Vermögensgegenstandes liegt zwischen dem 01.01.2000 und dem 31.12.2007. Es wird davon ausgegangen, dass die Belege zur Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten grundsätzlich vorhanden sind. Können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermittelt werden, kann es auch hier zum Ansatz eines Ersatzwertes kommen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lag der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt des Vermögensgegenstandes zwischen dem 01.01.2000 und dem 31.12.2007 wurde davon ausgegangen, dass die Belege zur Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten grundsätzlich vorhanden sind. Konnten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermittelt werden, konnte es auch hier zum Ansatz eines Ersatzwertes kommen.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Vermögensgegenstände, die bereits vor dem 01. Juli 1990 angeschafft oder hergestellt wurden, ist stets ein Ersatzwert anzusetzen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Vermögensgegenstände, die bereits vor dem 01. Juli 1990 angeschafft oder hergestellt wurden, war stets ein Ersatzwert anzusetzen.</li> </ul>	
<p>(4) Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist grundsätzlich die voraussichtliche wirtschaftliche Restnutzungsdauer, unabhängig von der bisherigen Nutzungsdauer, für die Eröffnungsbilanz neu festzulegen. Dabei darf die Restnutzungsdauer die Gesamtnutzungsdauer nicht übersteigen.[1]</p>	<p>(4) Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist grundsätzlich die voraussichtliche wirtschaftliche Restnutzungsdauer, unabhängig von der bisherigen Nutzungsdauer, für die Eröffnungsbilanz neu festzulegen. Dabei darf die Restnutzungsdauer die Gesamtnutzungsdauer nicht übersteigen</p>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(5) Die Abschreibungsdauer von Vermögensgegenständen richtet sich nach der vom Innenministerium M-V bekannt gegebenen Abschreibungstabelle (Anlage 5). Grundsätzlich erfolgt die Abschreibung linear, d. h. in gleichen Jahresraten über die voraussichtliche Nutzungsdauer. Ausnahmsweise ist auch die geometrisch-degressive Abschreibung (hierbei fallen die jährlichen Abschreibungsbeträge um einen gleichbleibenden Prozentsatz, bilden also eine geometrische Reihe) zulässig, wenn dies dem tatsächlichen Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht. Im Anhang ist gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 19 GemHVO-Doppik anzugeben, in welchen Fällen und aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde.</p>	<p>(5) Die Abschreibungsdauer von Vermögensgegenständen richtet sich nach der vom Innenministerium M-V bekannt gegebenen Abschreibungstabelle (Anlage 5). Grundsätzlich erfolgt die Abschreibung linear, d. h. in gleichen Jahresraten über die voraussichtliche Nutzungsdauer. Ausnahmsweise ist auch die geometrisch-degressive Abschreibung (hierbei fallen die jährlichen Abschreibungsbeträge um einen gleichbleibenden Prozentsatz, bilden also eine geometrische Reihe) zulässig, wenn dies dem tatsächlichen Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht. Im Anhang ist gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 19 GemHVO-Doppik anzugeben, in welchen Fällen und aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde.</p>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(6) Abschreibungssätze, die vor Bekanntgabe der Abschreibungstabelle des Innenministeriums M-V bei Betrieben gewerblicher Art sachgerecht festgelegt und im bisherigen Rechnungswesen der Stadt angewandt wurden, können fortgeführt werden. Bei kostenrechnenden Einrichtungen dürfen die Restbuchwerte, die sachgerecht im bisherigen Rechnungswesen der Stadt errechnet und fortgeschrieben wurden, zum Eröffnungsbilanzstichtag beibehalten werden</p>	<p>(6) Abschreibungssätze, die vor Bekanntgabe der Abschreibungstabelle des Innenministeriums M-V bei Betrieben gewerblicher Art sachgerecht festgelegt und im bisherigen Rechnungswesen der Stadt angewandt wurden, <b>konnten</b> fortgeführt werden. Bei kostenrechnenden Einrichtungen <b>durften</b> die Restbuchwerte, die sachgerecht im bisherigen Rechnungswesen der Stadt errechnet und fortgeschrieben wurden, zum Eröffnungsbilanzstichtag beibehalten werden</p>	

### Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(7) Die Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen sind mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR zu bewerten, wenn die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgelaufen ist. Waren die Anschaffungskosten nicht ermittelbar, wurde das Vermögen ebenfalls mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR bewertet. Als Anschaffungsdatum wurde in diesen Fällen der 01.07.1990 festgelegt.</p>	<p>(7) Die Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen sind mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR zu bewerten, wenn die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgelaufen ist. Waren die Anschaffungskosten nicht ermittelbar, wurde das Vermögen ebenfalls mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR bewertet. Als Anschaffungsdatum wurde in diesen Fällen der 01.07.1990 festgelegt.</p>	
<p>(8) Vermögensgegenstände, die nicht mehr verwendet werden und zur Verschrottung oder zum Verkauf anstehen, waren nicht zu erfassen und nicht zu bewerten.</p>	<p>(8) Vermögensgegenstände, die nicht mehr verwendet werden und zur Verschrottung oder zum Verkauf anstehen, waren nicht zu erfassen und nicht zu bewerten.</p>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(9) Die für die Finanzierung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens erhaltenen zweckgebundenen Zuwendungen von Dritten werden nicht von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt, sondern auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz als Sonderposten für Investitionszuwendungen angesetzt.[1] In der Eröffnungsbilanz dürfen die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auch mit den Werten angesetzt werden, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag nach den für die Eröffnungsbilanz geltenden Grundsätzen ermittelt wurden; etwaige zwischenzeitliche bis zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2012 eingetretene Wertänderungen sind zu berücksichtigen.</p>	<p>(9) Die für die Finanzierung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens erhaltenen zweckgebundenen Zuwendungen von Dritten werden nicht von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt, sondern auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz als Sonderposten für Investitionszuwendungen angesetzt.[1] In der Eröffnungsbilanz <b>durften</b> die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auch mit den Werten angesetzt werden, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag nach den für die Eröffnungsbilanz geltenden Grundsätzen ermittelt wurden; etwaige zwischenzeitliche bis zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2012 eingetretene Wertänderungen <b>waren</b> zu berücksichtigen</p>	
<p>(10)Die Anwendung von Vereinfachungsverfahren für die Erstellung der Eröffnungsbilanz ist im Anhang zu erläutern. Bei Schätzungen sind die entsprechenden Vergleichsmaßstäbe aufzuzeigen</p>		<p>Eröffnungsbilanz wurde am 24.04.2014 von der Bürgerschaft beschlossen VO/2014/0892</p>

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
(11) Vermögensgegenstände, die der Hansestadt Wismar für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum überlassen worden sind (Miete, Dauerleihgabe, etc.) und vom Eigentümer wieder zurückgefordert werden können, sind zu erfassen und entsprechend zu kennzeichnen	(10) Vermögensgegenstände, die der Hansestadt Wismar für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum überlassen worden sind (Miete, Dauerleihgabe, etc.) und vom Eigentümer wieder zurückgefordert werden können, sind zu erfassen und entsprechend zu kennzeichnen	
(12) Sollte in der Hansestadt Wismar durch den Einsatz von eigenem Personal und eigenen Materialien ein Vermögensgegenstand entstehen, so wird gem. § 33 Abs. 3 GemHVO-Doppik ab einem Wert von 5.000,00 EUR eine Aktivierung dieser Eigenleistung vorgenommen. Aktivierte Eigenleistungen entstehen bspw. durch den Einsatz eines Ingenieurs im Bauamt oder in der Abt. Gebäudemanagement für den Bau einer neuen Straße oder die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes durch eigene Mitarbeiter. Direkt zurechenbare Arbeitszeitstunden werden durch die für die Investitionsmaßnahme verantwortlichen Mitarbeiter ermittelt und jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. der Abt. Geschäftsbuchhaltung mitgeteilt. Die Ermittlung der angefallenen Personalkosten erfolgt mit Hilfe der KGSt-Berichte „Kosten eines Arbeitsplatzes“.	(11) Sollte in der Hansestadt Wismar durch den Einsatz von eigenem Personal und eigenen Materialien ein Vermögensgegenstand entstehen, so wird gem. § 33 Abs. 3 GemHVO-Doppik ab einem Wert von 5.000,00 EUR eine Aktivierung dieser Eigenleistung vorgenommen. Aktivierte Eigenleistungen entstehen bspw. durch den Einsatz eines Ingenieurs im Bauamt oder in der Abt. Gebäudemanagement für den Bau einer neuen Straße oder die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes durch eigene Mitarbeiter. Direkt zurechenbare Arbeitszeitstunden werden durch die für die Investitionsmaßnahme verantwortlichen Mitarbeiter ermittelt und der Abt. Geschäftsbuchhaltung mitgeteilt. Die Ermittlung der angefallenen Personalkosten erfolgt mit Hilfe der KGSt-Berichte „Kosten eines Arbeitsplatzes“	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
(13) In der Hansestadt Wismar sind grundsätzlich Anlagenachweise für alle Vermögensgegenstände ab 60,00 EUR netto zu führen. Dabei werden sog. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 60,00 EUR netto bis 410,00 EUR netto im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben, sofern sie einer selbständigen Nutzung unterliegen	(12) In der Hansestadt Wismar sind grundsätzlich Anlagenachweise für alle Vermögensgegenstände ab 60,00 EUR netto zu führen. Dabei werden sog. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 60,00 EUR netto bis 410,00 EUR netto im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben, sofern sie einer selbständigen Nutzung unterliegen	
(14) Betriebe gewerblicher Art unterliegen den gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts einschließlich der ergänzenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Sofern steuerliche Vorschriften anzuwenden sind, die nicht im Einklang mit der GemHVO-Doppik stehen, finden diese Anwendung.	(13) Betriebe gewerblicher Art unterliegen den gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts einschließlich der ergänzenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Sofern steuerliche Vorschriften anzuwenden sind, die nicht im Einklang mit der GemHVO-Doppik stehen, finden diese Anwendung.	
Abweichend zur GemHVO-Doppik wird gem. § 6 Einkommensteuergesetz bei geringwertigen Wirtschaftsgütern wie folgt verfahren:	Abweichend zur GemHVO-Doppik wird bei geringwertigen Wirtschaftsgütern nach den Regelungen gem. § 6 Einkommensteuergesetz verfahren.	Verweis auf § 6 Einkommensteuergesetz
Die Wertgrenze für GWG's liegt zwischen 150,01 EUR bis 1.000,00 EUR (netto).		
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Wirtschaftsgüter mit AHK bis 150,00 EUR (netto) sind als Betriebskosten abzusetzen und müssen nicht inventarisiert werden.</li> </ul>		

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Für GWG's erfolgt die Bildung eines Sammelpostens innerhalb eines Wirtschaftsjahres.</li> </ul>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Die Auflösung des Sammelpostens über alle GWG eines Wirtschaftsjahres erfolgt über 5 Jahre.</li> </ul>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Bei Ausscheiden eines GWG aus dem Betriebsvermögen wird der Sammelposten nicht verringert.</li> </ul>		
<p>(15) Sachgesamtheiten werden als eine Bewertungseinheit behandelt, wenn ein einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang erkennbar ist (z. B. PC + Monitor + Software + Tastatur; einzelne Pflanzen einer Gartenanlage). Sollte es sich einzeln betrachtet um einen oder mehrere geringwertige Vermögensgegenstände handeln (Anschaffungskosten liegen unter 410,00 EUR netto), in der Gesamtheit jedoch ein Anschaffungswert i. H. v. über 410,00 EUR netto vorliegen, so sind alle betroffenen Vermögensgegenstände linear über die Nutzungsdauer abzuschreiben.</p>	<p>(14) Sachgesamtheiten können als eine Bewertungseinheit behandelt werden, wenn ein einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang erkennbar ist (z. B. PC + Monitor + Software + Tastatur; einzelne Pflanzen einer Gartenanlage). Sollte es sich einzeln betrachtet um einen oder mehrere geringwertige Vermögensgegenstände handeln (Anschaffungskosten liegen unter 410,00 EUR netto), in der Gesamtheit jedoch ein Anschaffungswert i. H. v. über 410,00 EUR netto vorliegen, so sind alle betroffenen Vermögensgegenstände linear über die Nutzungsdauer abzuschreiben</p>	

### Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(16) Alle Werte werden unter der Annahme einer weitergeführten kommunalorientierten Nutzung ermittelt. Bei einem angestrebten Verkauf von Vermögensgegenständen ist davon auszugehen, dass diese aufgrund ihres kommunalorientierten Nutzungscharakters nicht ohne weiteres marktgängig sind. Ein Verkauf ist daher nur mit einer entsprechenden Nutzungsänderung zu realisieren. Diese Nutzungsänderung führt i. d. R. zu einer Änderung der Bewertungsgrundlagen und somit zu einem anderen Wert der Vermögensgegenstände. Bei einem Verkauf wird demnach der Verkaufserlös oftmals niedriger ausfallen als der festgestellte bzw. der fortgeführte Wert des Vermögensgegenstandes.</p>	<p>(15) Alle Werte werden unter der Annahme einer weitergeführten kommunalorientierten Nutzung ermittelt. Bei einem angestrebten Verkauf von Vermögensgegenständen ist davon auszugehen, dass diese aufgrund ihres kommunalorientierten Nutzungscharakters nicht ohne weiteres marktgängig sind. Ein Verkauf ist daher nur mit einer entsprechenden Nutzungsänderung zu realisieren. Diese Nutzungsänderung führt i. d. R. zu einer Änderung der Bewertungsgrundlagen und somit zu einem anderen Wert der Vermögensgegenstände. Bei einem Verkauf wird demnach der Verkaufserlös oftmals niedriger ausfallen als der festgestellte bzw. der fortgeführte Wert des Vermögensgegenstandes.</p>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>Auch bei der Veräußerung von Wohngebäuden muss der festgestellte Wert an den ihnen zum Zeitpunkt der Veräußerung beizumessenden Marktwert herangeführt werden, so dass auch in diesen Fällen der Verkaufserlös anders ausfallen kann als der zum Bewertungsstichtag ermittelte und fortgeführte Wert. Analog verhält es sich bei Ankäufen der Hansestadt Wismar. Hier ist davon auszugehen, dass der zu zahlende Kaufpreis (insbesondere beim Kauf von Grundstücken des Infrastrukturvermögens) i. d. R. höher ist, als der nach dem Ersatzwertverfahren ermittelte Wert eines in gleicher Lage gelegenen Grundstückes.</p>	<p>Auch bei der Veräußerung von Wohngebäuden muss der festgestellte Wert an den ihnen zum Zeitpunkt der Veräußerung beizumessenden Marktwert herangeführt werden, so dass auch in diesen Fällen der Verkaufserlös anders ausfallen kann als der zum Bewertungsstichtag ermittelte und fortgeführte Wert. Analog verhält es sich bei Ankäufen der Hansestadt Wismar. Hier ist davon auszugehen, dass der zu zahlende Kaufpreis (insbesondere beim Kauf von Grundstücken des Infrastrukturvermögens) i. d. R. höher ist, als der nach dem Ersatzwertverfahren ermittelte Wert eines in gleicher Lage gelegenen Grundstückes.</p>	
<b>3 Schenkungen, Erbfälle, unentgeltliche Leistungen und Leasing</b>	<b>3 Schenkungen, Erbfälle, unentgeltliche Leistungen und Leasing</b>	
(1) Schenkungen, Erbfälle und andere unentgeltliche Leistungen sind mit einem vorsichtig geschätzten Zeitwert zu bewerten.	(1) Schenkungen, Erbfälle und andere unentgeltliche Leistungen sind mit einem vorsichtig geschätzten Zeitwert zu bewerten.	
(2) Handelt es sich um eine Sachschenkung oder Zuwendung eines Vermögensgegenstandes, ist eine Aktivierung vorzunehmen. Gleichzeitig ist in gleicher Höhe ein Sonderposten zu bilden, der entsprechend der Nutzungsdauer aufgelöst wird.	(2) Handelt es sich um eine Sachschenkung oder Zuwendung eines Vermögensgegenstandes, ist eine Aktivierung vorzunehmen. Gleichzeitig ist in gleicher Höhe ein Sonderposten zu bilden, der entsprechend der Nutzungsdauer aufgelöst wird.	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(3) Bei Leasinggeschäften ist zu unterscheiden, ob es sich um ein echtes Leasinggeschäft, einen Miet- oder Pachtvertrag oder um einen verdeckten Kredit- oder Teilzahlungskauf handelt. Die Frage der Bilanzierungsfähigkeit von Leasinggegenständen ist unter entsprechender Anwendung der steuerlichen Regelungen zu entscheiden. Hierbei ist das wirtschaftliche Eigentum an dem Vermögensgegenstand ausschlaggebend. Nachfolgende Leasingerlasse sind anzuwenden:</p>	<p>(3) Bei Leasinggeschäften ist zu unterscheiden, ob es sich um ein echtes Leasinggeschäft, einen Miet- oder Pachtvertrag oder um einen verdeckten Kredit- oder Teilzahlungskauf handelt. Die Frage der Bilanzierungsfähigkeit von Leasinggegenständen ist unter entsprechender Anwendung der steuerlichen Regelungen zu entscheiden. Hierbei ist das wirtschaftliche Eigentum an dem Vermögensgegenstand ausschlaggebend. Nachfolgende Leasingerlasse sind anzuwenden:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Ertragsteuerliche Behandlung von Leasing-Verträgen über bewegliche Wirtschaftsgüter, BMF v. 19.04.1971, BStBl. 1971 I, S. 264;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Ertragsteuerliche Behandlung von Leasing-Verträgen über bewegliche Wirtschaftsgüter, BMF v. 19.04.1971, BStBl. 1971 I, S. 264;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Ertragsteuerliche Behandlung von Finanzierungs-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter, BMF v. 21.03.1972, BStBl. 1972 I, S. 188;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Ertragsteuerliche Behandlung von Finanzierungs-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter, BMF v. 21.03.1972, BStBl. 1972 I, S. 188;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Steuerliche Zurechnung des Leasing-Gegenstandes beim Leasing-Geber, BMF v. 22.12.1975, IV B2 – S 2170 – 161/75;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Steuerliche Zurechnung des Leasing-Gegenstandes beim Leasing-Geber, BMF v. 22.12.1975, IV B2 – S 2170 – 161/75;</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Ertragsteuerliche Behandlung von Teilamortisations-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter, BMF v. 23.12.1991, BStBl. I 1992, S. 13;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Ertragsteuerliche Behandlung von Teilamortisations-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter, BMF v. 23.12.1991, BStBl. I 1992, S. 13;</li> </ul>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
● OFD München, Vfg. vom 28.01.2005 - S 2170 - 73 St 41/42- (zu Kommunalleasing	● OFD München, Vfg. vom 28.01.2005 - S 2170 - 73 St 41/42- (zu Kommunalleasing	
(4) Soweit eine Bilanzierung von Leasinggegenständen unter Anwendung oben genannter Regelungen ausscheidet, sind die entsprechenden Vermögensgegenstände gemäß Punkt 3.3 der Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar zu erfassen und entsprechend zu kennzeichnen	(4) Soweit eine Bilanzierung von Leasinggegenständen unter Anwendung oben genannter Regelungen ausscheidet, sind die entsprechenden Vermögensgegenstände gemäß Punkt 3.3 der Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar zu erfassen und entsprechend zu kennzeichnen	
<b>4 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>4 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	
(1) Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden mit ihren Anschaffungskosten, vermindert um die bis zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz angefallenen Abschreibungen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer angesetzt. Eine Aktivierung unentgeltlich erworbener immaterieller Vermögensgegenstände ist nicht zulässig.	(1)Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden mit ihren Anschaffungskosten, ggf. vermindert um die bis zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz angefallenen Abschreibungen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer angesetzt. Eine Aktivierung unentgeltlich erworbener immaterieller Vermögensgegenstände ist nicht zulässig	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(2) Von der Hansestadt Wismar geleistete Zuwendungen oder Investitionszuschüsse, die eine mehrjährige Zweckbindung oder eine vereinbarte Gegenleistungsverpflichtung (Nutzungsberechtigung an einem bezuschussten Vermögensgegenstand) enthalten und zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ausgegeben werden, sind als immaterielle Vermögensgegenstände auf der Aktivseite auszuweisen (§ 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik). Für deren Bilanzierung und Bewertung gelten im Besonderen folgende Regelungen:</p>	<p>(2) Von der Hansestadt Wismar geleistete Zuwendungen oder Investitionszuschüsse, die eine mehrjährige Zweckbindung oder eine vereinbarte Gegenleistungsverpflichtung (Nutzungsberechtigung an einem bezuschussten Vermögensgegenstand) enthalten und zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ausgegeben werden, sind als immaterielle Vermögensgegenstände auf der Aktivseite auszuweisen (§ 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik). Für deren Bilanzierung und Bewertung gelten im Besonderen folgende Regelungen:</p>	
<p>a) Die Abschreibung der immateriellen Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen oder geleisteten Investitionszuschüssen erfolgt ausschließlich über den Zeitraum der vereinbarten Zweckbindung oder über die Laufzeit der vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung, wenn diese kürzer ist als die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes.</p>	<p>a) Die Abschreibung der immateriellen Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen oder geleisteten Investitionszuschüssen erfolgt ausschließlich über den Zeitraum der vereinbarten Zweckbindung oder über die Laufzeit der vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung, wenn diese kürzer ist als die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes.</p>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>Mit dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Bewilligungsbescheid beginnt die Abschreibung. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Zuwendungsbescheid ergangen ist und der Zuwendungsempfänger die Maßnahmen abgeschlossen hat, an die die Leistungspflicht knüpft. Das Ende der Zweckbindung ist das Ende der Abschreibung.</p>	<p>Mit dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Bewilligungsbescheid beginnt die Abschreibung. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Zuwendungsbescheid ergangen ist und der Zuwendungsempfänger die Maßnahmen abgeschlossen hat, an die die Leistungspflicht knüpft. Das Ende der Zweckbindung ist das Ende der Abschreibung.</p>	
<p>b) Leistet die Hansestadt Wismar bereits Zahlungen, bevor die Zweckbindungsfrist läuft bzw. bevor der geförderte Vermögensgegenstand angeschafft oder fertiggestellt ist, dann sind diese Zahlungen als „Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“ zu erfassen. Die Umbuchung auf den Posten „Geleistete Zuwendungen“ bzw. „Geleistete Investitionszuschüsse“ erfolgt zu Beginn der Zweckbindung bzw. der Anschaffung oder Fertigstellung des geförderten Vermögensgegenstandes.</p>	<p>b) Leistet die Hansestadt Wismar bereits Zahlungen, bevor die Zweckbindungsfrist läuft bzw. bevor der geförderte Vermögensgegenstand angeschafft oder fertiggestellt ist, dann sind diese Zahlungen als „Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“ zu erfassen. Die Umbuchung auf den Posten „Geleistete Zuwendungen“ bzw. „Geleistete Investitionszuschüsse“ erfolgt zu Beginn der Zweckbindung bzw. der Anschaffung oder Fertigstellung des geförderten Vermögensgegenstandes.</p>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
c) Sind zu Beginn der Zweckbindung noch nicht alle zugesagten Zuwendungen ausgezahlt, dann sind insoweit die entsprechenden Verbindlichkeiten in der Bilanz auszuweisen und die vollen Zuwendungen zu aktivieren.	c) Sind zu Beginn der Zweckbindung noch nicht alle zugesagten Zuwendungen ausgezahlt, dann sind insoweit die entsprechenden Verbindlichkeiten in der Bilanz auszuweisen und die vollen Zuwendungen zu aktivieren.	
d) Ergeben sich bei der Verwendungsprüfung Korrekturen, die die ursprüngliche Zuwendungshöhe verändern, sind diese in dem Haushaltsjahr zu berücksichtigen, in dem sie bekannt werden. Es sind insoweit die Anschaffungskosten des Vermögensgegenstandes zu korrigieren. Bei einer Verminderung der Zuwendungshöhe sind die bis zum Zeitpunkt der Veränderung der Anschaffungskosten vorgenommenen Abschreibungen ertragswirksam zu korrigieren. Bei einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führt dies nicht zu einer Nachholung der Abschreibungen für die Haushaltsvorjahre. Ab dem Jahr der Korrektur der Anschaffungskosten sind die fortgeschriebenen Anschaffungskosten des immateriellen Vermögensgegenstandes über die verbleibende Zuwendungsfrist abzuschreiben.	d) Ergeben sich bei der Verwendungsprüfung Korrekturen, die die ursprüngliche Zuwendungshöhe verändern, sind diese in dem Haushaltsjahr zu berücksichtigen, in dem sie bekannt werden. Es sind insoweit die Anschaffungskosten des Vermögensgegenstandes zu korrigieren. Bei einer Verminderung der Zuwendungshöhe sind die bis zum Zeitpunkt der Veränderung der Anschaffungskosten vorgenommenen Abschreibungen ertragswirksam zu korrigieren. Bei einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führt dies nicht zu einer Nachholung der Abschreibungen für die Haushaltsvorjahre. Ab dem Jahr der Korrektur der Anschaffungskosten sind die fortgeschriebenen Anschaffungskosten des immateriellen Vermögensgegenstandes über die verbleibende Zuwendungsfrist abzuschreiben.	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>e) Die Zweckbindung kann sich sowohl aus einer Vereinbarung zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger als auch aus allgemeinen Bedingungen für die Zuwendungsgewährung sowie aus sonstigen Rechtsgrundlagen ergeben. Erfolgt keine mehrjährige Zweckbindung der geleisteten Zuwendung, dann ist die Bilanzierung eines immateriellen Vermögensgegenstandes ausgeschlossen; bei der geleisteten Zuwendung handelt es sich dann um laufenden Aufwand des Haushaltsjahres, in dem die Zuwendung gewährt wurde.</p>	<p>e) Die Zweckbindung kann sich sowohl aus einer Vereinbarung zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger als auch aus allgemeinen Bedingungen für die Zuwendungsgewährung sowie aus sonstigen Rechtsgrundlagen ergeben. Erfolgt keine mehrjährige Zweckbindung der geleisteten Zuwendung, dann ist die Bilanzierung eines immateriellen Vermögensgegenstandes ausgeschlossen; bei der geleisteten Zuwendung handelt es sich dann um laufenden Aufwand des Haushaltsjahres, in dem die Zuwendung gewährt wurde.</p>	
<p>f) Sofern bei einer Sachleistung (z. B. Hingabe eines im Anlagevermögen ausgewiesenen Vermögensgegenstandes: Grundstück oder Gebäude zur Förderung des Sports oder zur kulturellen Förderung) eine mehrjährige Zweckbindungsfrist zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger vereinbart wurde, ist in Höhe des Restbuchwertes des hingegebenen Vermögensgegenstandes ein „Immaterieller Vermögensgegenstand aus geleisteten Zuwendungen“ zu bilden.</p>	<p>f) Sofern bei einer Sachleistung (z. B. Hingabe eines im Anlagevermögen ausgewiesenen Vermögensgegenstandes: Grundstück oder Gebäude zur Förderung des Sports oder zur kulturellen Förderung) eine mehrjährige Zweckbindungsfrist zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger vereinbart wurde, ist in Höhe des Restbuchwertes des hingegebenen Vermögensgegenstandes ein „Immaterieller Vermögensgegenstand aus geleisteten Zuwendungen“ zu bilden.</p>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
g) Besteht die Zuwendung in einer Sachleistung und ist keine mehrjährige Zweckbindung zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger vereinbart, dann ist der Vermögensgegenstand im laufenden Haushaltsjahr in Abgang zu stellen. In Höhe des Restbuchwertes ist ein Verlust aus einem Anlagenabgang, ggf. ein laufender Aufwand aus der Förderung eines bestimmten Zweckes, zu zeigen.	g) Besteht die Zuwendung in einer Sachleistung und ist keine mehrjährige Zweckbindung zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger vereinbart, dann ist der Vermögensgegenstand im laufenden Haushaltsjahr in Abgang zu stellen. In Höhe des Restbuchwertes ist ein Verlust aus einem Anlagenabgang, ggf. ein laufender Aufwand aus der Förderung eines bestimmten Zweckes, zu zeigen.	
h) Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2012 bereits geleistete und finanzierte Zuwendungen an Dritte werden nicht ausgewiesen.	h) Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2012 bereits geleistete und finanzierte Zuwendungen an Dritte werden nicht ausgewiesen.	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(3) Zuwendungen, die weder eine mehrjährige Zweckbindung noch eine vereinbar-te Gegenleistungsverpflichtung enthalten, stellen Aufwand des entsprechenden Haushaltsjahres dar. Gewährt die Hansestadt Wismar eine Zuwendung zur Be-gleichung von Aufwendungen zukünftiger Jahre (z. B. Übernahme von Unter-haltungskosten für kulturelle Einrichtungen für mehrere Jahre), sind diese in einem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen, sofern diese die Haushaltsfolgejahre betreffen. Dieser ist entsprechend den Aufwendungen zu-künftiger Haushaltsjahre aufzulösen.</p>	<p>(3) Zuwendungen, die weder eine mehrjährige Zweckbindung noch eine vereinbar-te Gegenleistungsverpflichtung enthalten, stellen Aufwand des entsprechenden Haushaltsjahres dar. Gewährt die Hansestadt Wismar eine Zuwendung zur Be-gleichung von Aufwendungen zukünftiger Jahre (z. B. Übernahme von Unter-haltungskosten für kulturelle Einrichtungen für mehrere Jahre), sind diese in einem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen, sofern diese die Haushaltsfolgejahre betreffen. Dieser ist entsprechend den Aufwendungen zu-künftiger Haushaltsjahre aufzulösen.</p>	
<p>(4) Für die Bilanzierung und Bewertung von Software gelten im Besonderen fol-gende Regelungen:</p>	<p>(4) Für die Bilanzierung und Bewertung von Software gelten im Besonderen fol-gende Regelungen:</p>	
<p>a) Firmware (sog. Mikroprogramme, BIOS) ist als unselbstständiger Teil der Hardware zusammen mit dieser als Sachanlagevermögen zu aktivieren.</p>	<p>a) Firmware (sog. Mikroprogramme, BIOS) ist als unselbstständiger Teil der Hardware zusammen mit dieser als Sachanlagevermögen zu aktivieren.</p>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
b) System- und Anwendersoftware (unterteilt in: Individual- und Standardsoftware) zuzuordnende Programme sind aufgrund ihrer selbstständigen Verwertbarkeit grundsätzlich losgelöst von der Hardware als immaterieller Vermögensgegenstand zu bilanzieren.	b) System- und Anwendersoftware (unterteilt in: Individual- und Standardsoftware) zuzuordnende Programme sind aufgrund ihrer selbstständigen Verwertbarkeit grundsätzlich losgelöst von der Hardware als immaterieller Vermögensgegenstand zu bilanzieren.	
c) Wird Software (insbesondere Betriebssysteme) ohne separate Berechnung gemeinsam mit der Hardware erworben (sog. Bundling) und ist eine selbstständige Bewertung der Software nicht möglich, dann wird sie als Bestandteil der Hardware als Sachanlagevermögen ausgewiesen.	c) Wird Software (insbesondere Betriebssysteme) ohne separate Berechnung gemeinsam mit der Hardware erworben (sog. Bundling) und ist eine selbstständige Bewertung der Software nicht möglich, dann wird sie als Bestandteil der Hardware als Sachanlagevermögen ausgewiesen.	
d) Software, die keine Befehlsstruktur enthält, sondern nur Bestände von Daten, die allgemein bekannt und jedermann zugänglich sind, und Trivialsoftware (Anschaffungskosten unter 410,00 EUR netto) werden wie selbstständige, abnutzbare und bewegliche Vermögensgegenstände behandelt. Sie sind als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.	d) Software, die keine Befehlsstruktur enthält, sondern nur Bestände von Daten, die allgemein bekannt und jedermann zugänglich sind, und Trivialsoftware (Anschaffungskosten unter 410,00 EUR netto) werden wie selbstständige, abnutzbare und bewegliche Vermögensgegenstände behandelt. Sie sind als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.	

### Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
e) Bereits abgeschriebene Lizenzen werden mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR bilanziert.	e) Bereits abgeschriebene Lizenzen werden mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR bilanziert.	
(5) Die Hansestadt Wismar ist gemäß § 13 Abs. 1 Eisenbahnkreuzungsgesetz verpflichtet, im Bereich von Bahnübergängen als betroffener Straßenbaulastträger ein Drittel der anfallenden Kosten zu übernehmen, die entstehen, wenn an diesen Bahnübergängen Baumaßnahmen durchgeführt werden. Diese Kosten stellen für die Hansestadt Wismar immaterielles Vermögen dar. Als Nutzungsdauer wird die Nutzungsdauer der gekreuzten Straße bzw. des Neubauobjektes angesetzt.	(5) Die Hansestadt Wismar ist gemäß § 13 Abs. 1 Eisenbahnkreuzungsgesetz verpflichtet, im Bereich von Bahnübergängen als betroffener Straßenbaulastträger ein Drittel der anfallenden Kosten zu übernehmen, die entstehen, wenn an diesen Bahnübergängen Baumaßnahmen durchgeführt werden. Diese Kosten stellen für die Hansestadt Wismar immaterielles Vermögen dar. Als Nutzungsdauer wird die Nutzungsdauer der gekreuzten Straße bzw. des Neubauobjektes angesetzt.	Die Erfassung von immateriellen Vermögensgegenständen erfolgt in der Abteilung Geschäftsbuchhaltung.
(6) Für die Erfassung und Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände sind die zuständigen Fachämter verantwortlich.		
<b>5 Grundstücksbewertungen</b>	<b>5 Grundstücksbewertungen</b>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(1) Die Hansestadt Wismar hat grundsätzlich die Grundstücke zu bilanzieren, deren rechtlicher Eigentümer sie ist. Darüber hinaus sind auch Grundstücke zu erfassen, die im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt stehen, z. B. Eigentum des Volkes mit den unterschiedlichen Rechtsträgern.</p>	<p>(1) Die Hansestadt Wismar hat grundsätzlich die Grundstücke zu bilanzieren, deren rechtlicher Eigentümer sie ist. Darüber hinaus sind auch Grundstücke zu erfassen, die im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt stehen, z. B. Eigentum des Volkes mit den unterschiedlichen Rechtsträgern.</p>	
<p>(2) Jedes Flurstück (Grund und Boden) stellt grundsätzlich einen einheitlichen Vermögensgegenstand dar. Grund und Boden mit unterschiedlichen Nutzungen sind ebenfalls als ein Vermögensgegenstand auszuweisen, da sie in der Bilanz nur einem Posten zugeordnet werden können: bebaute oder unbebaute Grundstücke oder Infrastrukturvermögen. Die Zuordnung bestimmt sich nach der überwiegenden Nutzung des Grundstückes oder nach der wirtschaftlichen Bedeutung. Unabhängig davon hat die Bewertung im Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz getrennt nach den Nutzungseinheiten zu erfolgen.<sup>1</sup> Zur Verbesserung des Einblicks in die Vermögenslage ist es jedoch auch möglich, die einzelnen Realnutzungsabschnitte den entsprechenden Bilanzposten zuzuordnen.</p>	<p>(2) Jedes Flurstück (Grund und Boden) stellt grundsätzlich einen einheitlichen Vermögensgegenstand dar. Grund und Boden mit unterschiedlichen Nutzungen sind ebenfalls als ein Vermögensgegenstand auszuweisen, da sie in der Bilanz nur einem Posten zugeordnet werden können: bebaute oder unbebaute Grundstücke oder Infrastrukturvermögen. Die Zuordnung bestimmt sich nach der überwiegenden Nutzung des Grundstückes oder nach der wirtschaftlichen Bedeutung. Unabhängig davon hat die Bewertung im Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz getrennt nach den Nutzungseinheiten zu erfolgen.<sup>1</sup> Zur Verbesserung des Einblicks in die Vermögenslage ist es jedoch auch möglich, die einzelnen Realnutzungsabschnitte den entsprechenden Bilanzposten zuzuordnen.</p>	

### Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
(3) Für die Erfassung und Bewertung des Grund und Bodens sind die zuständigen Fachämter verantwortlich. Die Bewertung erfolgt nach dem 4-Augen-Prinzip. Der abgeschlossene Bewertungsordner ist im jeweiligen Fachamt aufzubewahren.	(3) Für die Erfassung und Bewertung des Grund und Bodens sind die zuständigen Fachämter verantwortlich. Die Bewertung erfolgt nach dem 4-Augen-Prinzip. Der abgeschlossene Bewertungsordner ist im jeweiligen Fachamt aufzubewahren.	
(4) Die Erfassung und Bewertung der unterschiedlichen Grundstücke richtet sich nach dem „Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen“ vom 21.09.2010 sowie nach dem „Handbuch zur Erfassung und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke der Hansestadt Wismar“ vom 01.02.2011.	(4) Die Erfassung und Bewertung der unterschiedlichen Grundstücke richtet sich nach dem „Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen“ vom 21.09.2010 sowie nach dem „Handbuch zur Erfassung und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke der Hansestadt Wismar“ vom 01.02.2011.	
<b>6 Bebaute und unbebaute Grundstücke, Grund und Boden des Infrastrukturvermögens</b>	<b>6 Bebaute und unbebaute Grundstücke, Grund und Boden des Infrastrukturvermögens</b>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(1) Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Gebäude sind als bezugsfertig anzusehen, wenn den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern zugemutet werden kann, sie zu benutzen. Die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde ist nicht entscheidend. Ein Grundstück gilt ebenfalls als unbebaut, wenn durch die Zerstörung oder den Verfall der Gebäude ein dauerhaft benutzbarer Raum nicht mehr vorhanden ist.</p>	<p>(1) Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Gebäude sind als bezugsfertig anzusehen, wenn den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern zugemutet werden kann, sie zu benutzen. Die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde ist nicht entscheidend. Ein Grundstück gilt ebenfalls als unbebaut, wenn durch die Zerstörung oder den Verfall der Gebäude ein dauerhaft benutzbarer Raum nicht mehr vorhanden ist.</p>	
<p>(2) Zu der Position der unbebauten Grundstücke sind auch die Grundstückseinrichtungen z. B. Wege, Plätze, Einfriedungen zu erfassen, soweit diese als Außenanlagen ausschließlich der Nutzung von Einrichtungen innerhalb des Grundstückes dienen. Gleiches gilt für den Aufwuchs. Bewegliche Vermögensgegenstände sind als technische Anlagen bzw. BGA zu erfassen.</p>	<p>(2) Zu der Position der unbebauten Grundstücke sind auch die Grundstückseinrichtungen z. B. Wege, Plätze, Einfriedungen zu erfassen, soweit diese als Außenanlagen ausschließlich der Nutzung von Einrichtungen innerhalb des Grundstückes dienen. Gleiches gilt für den Aufwuchs. Bewegliche Vermögensgegenstände sind als technische Anlagen bzw. BGA zu erfassen.</p>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
(3) Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden.1 Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut.	(3) Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden.1 Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut.	
(4) Zum Infrastrukturvermögen gehören Grundstücke mit Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Tunneln, Gleisanlagen, sonstigen Verkehrseinrichtungen und -anlagen und Einrichtungen der Kanalisation, Energie- und Wasserversorgung.1 Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens ist gesondert von den Aufbauten, Einrichtungen und Anlagen zu bewerten und unter dem Bilanzposten „Infrastrukturvermögen“ auszuweisen.	(4) Zum Infrastrukturvermögen gehören Grundstücke mit Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Tunneln, Gleisanlagen, sonstigen Verkehrseinrichtungen und -anlagen und Einrichtungen der Kanalisation, Energie- und Wasserversorgung.1 Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens ist gesondert von den Aufbauten, Einrichtungen und Anlagen zu bewerten und unter dem Bilanzposten „Infrastrukturvermögen“ auszuweisen.	
<b>7 Gebäude und bauliche Anlagen</b>	<b>7 Gebäude und bauliche Anlagen</b>	
(1) Die Erfassung und Bewertung der Gebäude obliegt dem Amt für zentrale Dienste. Die Bewertung erfolgt nach dem 4-Augen-Prinzip. Der abgeschlossene Bewertungsordner ist im Fachamt aufzubewahren.	(1) Die Erfassung und Bewertung der Gebäude obliegt dem Amt für zentrale Dienste. Die Bewertung erfolgt nach dem 4-Augen-Prinzip. Der abgeschlossene Bewertungsordner ist im Fachamt aufzubewahren.	

### Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
(2) Jedes Gebäude ist als einheitlicher Vermögensgegenstand anzusehen, der grundsätzlich nicht aufgeteilt wird. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind ggf. das Sondereigentum (Wohnungseigentum und Teileigentum), das Gemeinschaftseigentum und Gebäude mit anteiliger Nutzung durch Betriebe gewerblicher Art außerhalb des Kernhaushaltes.	(2) Jedes Gebäude ist als einheitlicher Vermögensgegenstand anzusehen, der grundsätzlich nicht aufgeteilt wird. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind ggf. das Sondereigentum (Wohnungseigentum und Teileigentum), das Gemeinschaftseigentum und Gebäude mit anteiliger Nutzung durch Betriebe gewerblicher Art außerhalb des Kernhaushaltes.	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(3) Bei der Wiederherstellung eines vollverschlissenen Gebäudes (Investition) wird ein nicht mehr existierendes Gebäude hergestellt. Die Wiederherstellung setzt den Vollverschleiß derart voraus, dass er zur Gänze unbrauchbar geworden ist: Unbrauchbar i. S. d. Vollverschleißes ist ein Gebäude nur bei schweren Substanzschäden an den für die Nutzbarkeit als Bau und die Nutzungsdauer des Gebäudes bestimmenden Teilen wie z. B. Fundamente, tragende Innen- und Außenwände, Geschossdecken, Dachkonstruktion. Die grundlegende Sanierung eines Gebäudes alleine reicht nicht aus. Bei Teilzerstörung (z. B. Brandschaden im Dachgeschoss eines Gebäudes und anschließender Wiederherstellung) erfolgt eine außerordentliche Abschreibung des zerstörten Gegenstandes. Die Aufwendungen zur Wiederherstellung sind zu aktivieren.</p>	<p>(3) Bei der Wiederherstellung eines vollverschlissenen Gebäudes (Investition) wird ein nicht mehr existierendes Gebäude hergestellt. Die Wiederherstellung setzt den Vollverschleiß derart voraus, dass er zur Gänze unbrauchbar geworden ist: Unbrauchbar i. S. d. Vollverschleißes ist ein Gebäude nur bei schweren Substanzschäden an den für die Nutzbarkeit als Bau und die Nutzungsdauer des Gebäudes bestimmenden Teilen wie z. B. Fundamente, tragende Innen- und Außenwände, Geschossdecken, Dachkonstruktion. Die grundlegende Sanierung eines Gebäudes alleine reicht nicht aus. Bei Teilzerstörung (z. B. Brandschaden im Dachgeschoss eines Gebäudes und anschließender Wiederherstellung) erfolgt eine außerordentliche Abschreibung des zerstörten Gegenstandes. Die Aufwendungen zur Wiederherstellung sind zu aktivieren.</p>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(4) Die Aktivierungspflicht liegt weiterhin vor, wenn sich die Funktion, d. h. die Zweckbestimmung eines Vermögensgegenstandes ändert:                      Umbau eines Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus,                      Umbau eines Lagerhauses in ein Bürohaus.</p>	<p>(4) Die Aktivierungspflicht liegt weiterhin vor, wenn sich die Funktion, d. h. die Zweckbestimmung eines Vermögensgegenstandes ändert:                      Umbau eines Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus,                      Umbau eines Lagerhauses in ein Bürohaus.</p>	
<p>(5) Bei der Erweiterung (Substanzmehrung) entsteht eine Aktivierungspflicht, weil ein bestehender Vermögensgegenstand als Ganzes (hinsichtlich der zweckbestimmten Nutzungsmöglichkeit) und nicht nur in einzelnen Teilen erweitert wird (Substanzmehrung):                      Erfolgt der nachträgliche Einbau bisher nicht vorhandener Teile zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit, dann liegt Erhaltungsaufwand vor (Einbau zusätzlicher Heizkörper, zusätzlicher Einbau von Elektroanschlüssen, Anbringung einer zusätzlichen Fassadenverkleidung).</p>	<p>(5) Bei der Erweiterung (Substanzmehrung) entsteht eine Aktivierungspflicht, weil ein bestehender Vermögensgegenstand als Ganzes (hinsichtlich der zweckbestimmten Nutzungsmöglichkeit) und nicht nur in einzelnen Teilen erweitert wird (Substanzmehrung):                      Erfolgt der nachträgliche Einbau bisher nicht vorhandener Teile zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit, dann liegt Erhaltungsaufwand vor (Einbau zusätzlicher Heizkörper, zusätzlicher Einbau von Elektroanschlüssen, Anbringung einer zusätzlichen Fassadenverkleidung).</p>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>Wird im Rahmen einer Dacherneuerung eine größere Raumhöhe ohne die Erweiterung der nutzbaren Fläche geschaffen, dann liegt keine Erweiterung vor, sondern Erhaltungsaufwand.</p> <p>Aktivierungspflichtige Erweiterungsmaßnahmen liegen vor bei:</p> <p>nicht selbstständig nutzbaren Anbauten, Aufstockung um ein weiteres Geschoss, Ausbau des Dachgeschosses zur Schaffung von zusätzlichem Büroraum, Einziehung von tragenden Zwischendecken, wenn hierdurch neuer Nutzraum geschaffen wird.</p> <p>Erweiterung ist ferner anzunehmen, wenn erstmals bisher nicht vorhandene Bestandteile mit neuer Funktion eingebaut werden (z. B. erstmaliger Einbau einer Markise, Sonnenschutz, Alarmanlage).</p>	<p>Wird im Rahmen einer Dacherneuerung eine größere Raumhöhe ohne die Erweiterung der nutzbaren Fläche geschaffen, dann liegt keine Erweiterung vor, sondern Erhaltungsaufwand.</p> <p>Aktivierungspflichtige Erweiterungsmaßnahmen liegen vor bei:</p> <p>nicht selbstständig nutzbaren Anbauten, Aufstockung um ein weiteres Geschoss, Ausbau des Dachgeschosses zur Schaffung von zusätzlichem Büroraum, Einziehung von tragenden Zwischendecken, wenn hierdurch neuer Nutzraum geschaffen wird.</p> <p>Erweiterung ist ferner anzunehmen, wenn erstmals bisher nicht vorhandene Bestandteile mit neuer Funktion eingebaut werden (z. B. erstmaliger Einbau einer Markise, Sonnenschutz, Alarmanlage).</p>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(6) Es liegt eine Investition vor, wenn eine wesentliche Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus erreicht wird. Ursprünglicher Zustand ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich der Zustand zum Zeitpunkt der erstmaligen Bilanzierung. Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die den ursprünglichen Zustand des Vermögensgegenstandes verändert haben, sind ebenfalls in die Betrachtung mit einzubeziehen. Eine Aktivierungspflicht liegt vor, wenn eine wesentliche Verbesserung an dem Vermögensgegenstand als Ganzes herbeigeführt wurde. Eine Verbesserung lediglich von einzelnen Teilen des Vermögensgegenstandes ist Unterhaltungsaufwand.</p>	<p>(6) Es liegt eine Investition vor, wenn eine wesentliche Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus erreicht wird. Ursprünglicher Zustand ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich der Zustand zum Zeitpunkt der erstmaligen Bilanzierung. Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die den ursprünglichen Zustand des Vermögensgegenstandes verändert haben, sind ebenfalls in die Betrachtung mit einzubeziehen. Eine Aktivierungspflicht liegt vor, wenn eine wesentliche Verbesserung an dem Vermögensgegenstand als Ganzes herbeigeführt wurde. Eine Verbesserung lediglich von einzelnen Teilen des Vermögensgegenstandes ist Unterhaltungsaufwand.</p>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>Substanzerhaltende Bestandserneuerungen bewirken keine wesentliche Verbesserung. Eine Aktivierungspflicht ist erst dann gegeben, wenn die Maßnahmen zur Instandhaltung und Modernisierung eines Gebäudes in ihrer Gesamtheit über eine zeitgemäße substanzerhaltende (Bestandteil-) Erneuerung hinausgehen, den Gebrauchswert des Gebäudes insgesamt deutlich erhöhen und damit für die Zukunft eine erweiterte Nutzungsmöglichkeit geschaffen wird. Von einer deutlichen Erhöhung des Gebrauchswertes ist z. B. auszugehen, wenn der Gebrauchswert des Gebäudes von einem sehr einfachen auf einen mittleren Standard angehoben wird.</p> <p>Führt ein Bündel von Baumaßnahmen bei mindestens drei Gewerken in einem Objekt zu einer Erhöhung und Erweiterung des Gebrauchswertes, sind diese als Herstellungskosten in die Aktivierung mit einzubeziehen, sobald sie den Gesamtwert von 50.000,00 EUR übersteigen.</p>	<p>Substanzerhaltende Bestandserneuerungen bewirken keine wesentliche Verbesserung. Eine Aktivierungspflicht ist erst dann gegeben, wenn die Maßnahmen zur Instandhaltung und Modernisierung eines Gebäudes in ihrer Gesamtheit über eine zeitgemäße substanzerhaltende (Bestandteil-) Erneuerung hinausgehen, den Gebrauchswert des Gebäudes insgesamt deutlich erhöhen und damit für die Zukunft eine erweiterte Nutzungsmöglichkeit geschaffen wird. Von einer deutlichen Erhöhung des Gebrauchswertes ist z. B. auszugehen, wenn der Gebrauchswert des Gebäudes von einem sehr einfachen auf einen mittleren Standard angehoben wird.</p> <p>Führt ein Bündel von Baumaßnahmen bei mindestens drei Gewerken in einem Objekt zu einer Erhöhung und Erweiterung des Gebrauchswertes, sind diese als Herstellungskosten in die Aktivierung mit einzubeziehen, sobald sie den Gesamtwert von 50.000,00 EUR übersteigen.</p>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(7) Werden an einem Gebäude im räumlich, zeitlich und sachlich engen Zusammenhang Arbeiten durchgeführt, die jeweils für sich betrachtet teilweise Herstellungskosten und teilweise Erhaltungsaufwand bilden, dann sind diese grundsätzlich getrennt zu behandeln. Die auf die einzelnen Teilmaßnahmen entfallenden Aufwendungen sind ggf. im Wege der Schätzung aufzuteilen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Maßnahmen so in einem sachlichen Zusammenhang stehen, dass sie bautechnisch ineinander greifen. D. h., dass eine Baumaßnahme durch die andere bedingt ist. Lediglich in diesem Fall sind die Aufwendungen einheitlich als Herstellungskosten zu aktivieren.</p>	<p>(7) Werden an einem Gebäude im räumlich, zeitlich und sachlich engen Zusammenhang Arbeiten durchgeführt, die jeweils für sich betrachtet teilweise Herstellungskosten und teilweise Erhaltungsaufwand bilden, dann sind diese grundsätzlich getrennt zu behandeln. Die auf die einzelnen Teilmaßnahmen entfallenden Aufwendungen sind ggf. im Wege der Schätzung aufzuteilen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Maßnahmen so in einem sachlichen Zusammenhang stehen, dass sie bautechnisch ineinander greifen. D. h., dass eine Baumaßnahme durch die andere bedingt ist. Lediglich in diesem Fall sind die Aufwendungen einheitlich als Herstellungskosten zu aktivieren.</p>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>Bei nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bemisst sich die weitere Abschreibung nach dem Buchwert (Restwert), zuzüglich der nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Restnutzungsdauer. Ergibt sich durch die Maßnahmen auch eine Verlängerung der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes, ist die Restnutzungsdauer, unter Berücksichtigung des Zustandes, nach Beendigung der Arbeiten, neu zu berechnen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn in Folge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung der Nutzungsdauer eintritt.</p>	<p>Bei nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bemisst sich die weitere Abschreibung nach dem Buchwert (Restwert), zuzüglich der nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Restnutzungsdauer. Ergibt sich durch die Maßnahmen auch eine Verlängerung der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes, ist die Restnutzungsdauer, unter Berücksichtigung des Zustandes, nach Beendigung der Arbeiten, neu zu berechnen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn in Folge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung der Nutzungsdauer eintritt.</p>	
<p>(8) Die Bewertung der Gebäude erfolgt gemäß Punkt 6 des Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens i. V. m. Punkt 3.6.1 der Wertermittlungsrichtlinien 2002 (WertR 2002) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.</p>	<p>(8) Die Bewertung der Gebäude erfolgt gemäß Punkt 6 des Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens i. V. m. den aktuell gültigen Wertermittlungsrichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.</p>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(9) Unterlassene Instandhaltung (Reparaturstau) - Soweit unterlassene Instandhaltung (Reparaturstau) vorliegt, wird die Höhe der Beseitigungskosten durch die Abt. Gebäudemanagement geschätzt. Zur Dokumentation werden die von unterlassener Instandhaltung (Reparaturstau) betroffenen Kostengruppen in Anlehnung an die 2. Ebene der DIN 276 in einem Erfassungsbogen für das Gebäude dargestellt. Beabsichtigte Modernisierungen oder Umbauten bleiben dabei unberücksichtigt.</p>	<p>(9) Unterlassene Instandhaltung (Reparaturstau) - Soweit unterlassene Instandhaltung (Reparaturstau) vorliegt, wird die Höhe der Beseitigungskosten durch die Abt. Gebäudemanagement geschätzt. Zur Dokumentation werden die von unterlassener Instandhaltung (Reparaturstau) betroffenen Kostengruppen in Anlehnung an die 2. Ebene der DIN 276 in einem Erfassungsbogen für das Gebäude dargestellt. Beabsichtigte Modernisierungen oder Umbauten bleiben dabei unberücksichtigt.</p>	
<p>(10) Abbruchkosten - Die Kosten für Abbruchmaßnahmen werden im Rahmen der Gebäudebewertung erfasst. Zur Dokumentation ist daher auch für Abbruchgebäude ein entsprechender Vermerk im Erfassungsbogen für das Gebäude auszufüllen. Die Kosten für den Abbruch werden als Gesamtkosten geschätzt.</p>	<p>(10) Abbruchkosten - Die Kosten für Abbruchmaßnahmen werden im Rahmen der Gebäudebewertung erfasst. Zur Dokumentation ist daher auch für Abbruchgebäude ein entsprechender Vermerk im Erfassungsbogen für das Gebäude auszufüllen. Die Kosten für den Abbruch werden als Gesamtkosten geschätzt.</p>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(11) Bei Bauten auf fremdem Grund und Boden erfolgt die Bilanzierung und Bewertung nach den Grundsätzen für bebaute Grundstücke dieser Richtlinie. Hinsichtlich der Bilanzierung von Mietereinbauten wird auf das BMF-Schreiben vom 15.1.1976 (BStBl 1976 I S. 66) und die BFH-Urteile vom 28.7.1993, (BStBl 1994 II S. 164), 15.10.1996 (BStBl 1997 II S. 533) und vom 11.6.1997 (BStBl 1997 II S. 774) hingewiesen.</p>	<p>(11) Bei Bauten auf fremdem Grund und Boden erfolgt die Bilanzierung und Bewertung nach den Grundsätzen für bebaute Grundstücke dieser Richtlinie. Hinsichtlich der Bilanzierung von Mietereinbauten wird auf die diesbezüglichen BMF-Schreiben hingewiesen.</p>	<p>Verweis auf BMF-Schreiben.</p>
<b>8 Außenanlagen</b>	<b>8 Außenanlagen</b>	
<p>(1) Unter Außenanlagen bebauter Grundstücke sind insbesondere Befestigungen von Höfen und Wegen, Gärten, Pflanzungen, Einfriedungen und Rampen zu verstehen. Davon zu unterscheiden sind die Betriebsvorrichtungen, die bei den beweglichen Vermögensgegenständen gesondert zu erfassen und zu bewerten sind.<sup>1</sup> Bezüglich der Bewertung von Bäumen wird auf Punkt 14 der Bewertungsrichtlinie hingewiesen.</p>	<p>(1) Unter Außenanlagen bebauter Grundstücke sind insbesondere Befestigungen von Höfen und Wegen, Gärten, Pflanzungen, Einfriedungen und Rampen zu verstehen. Davon zu unterscheiden sind die Betriebsvorrichtungen, die bei den beweglichen Vermögensgegenständen gesondert zu erfassen und zu bewerten sind.<sup>1</sup> Bezüglich der Bewertung von Bäumen wird auf Punkt 14 der Bewertungsrichtlinie hingewiesen.</p>	

### Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(2) Im Rahmen der Bewertung bebauter Grundstücke kann der Wert der Außenanlage mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten anhand von Belegen bestimmt, mittels Vergleichswerten (mindestens 3 Vergleichswerte sollten vorliegen) bewertet oder in Prozent des Gebäudewertes sachgerecht geschätzt werden. Als Gebäudewert sind die zum Bewertungsstichtag ermittelten fortgeführten fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes, die gleichzeitig die Bewertungsobergrenze für das Gebäude darstellen, vor Abzug von Wertminderungen wegen baulicher Mängel oder Schäden, zu verstehen.</p>	<p>(2) Im Rahmen der Bewertung bebauter Grundstücke kann der Wert der Außenanlage mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten anhand von Belegen bestimmt, mittels Vergleichswerten (mindestens 3 Vergleichswerte sollten vorliegen) bewertet oder in Prozent des Gebäudewertes sachgerecht geschätzt werden. Als Gebäudewert sind die zum Bewertungsstichtag ermittelten fortgeführten fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes, die gleichzeitig die Bewertungsobergrenze für das Gebäude darstellen, vor Abzug von Wertminderungen wegen baulicher Mängel oder Schäden, zu verstehen.</p>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(3) Für die einzelnen Außenanlagen ist die Restnutzungsdauer sachgerecht einzuschätzen. Aufgrund der neu eingeschätzten Restnutzungsdauer und der aus der Abschreibungstabelle entnommenen wirtschaftlichen Gesamtnutzungsdauer ist der fiktive Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt zu ermitteln. Der pauschal ermittelte Restbuchwert ist anschließend unter Berücksichtigung des fiktiven Anschaffungs- und Herstellungszeitpunktes durch Hochrechnung zu ermitteln.</p>	<p>(3) Für die einzelnen Außenanlagen ist die Restnutzungsdauer sachgerecht einzuschätzen. Aufgrund der neu eingeschätzten Restnutzungsdauer und der aus der Abschreibungstabelle entnommenen wirtschaftlichen Gesamtnutzungsdauer ist der fiktive Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt zu ermitteln. Der pauschal ermittelte Restbuchwert ist anschließend unter Berücksichtigung des fiktiven Anschaffungs- und Herstellungszeitpunktes durch Hochrechnung zu ermitteln.</p>	
<b>9 Infrastrukturvermögen</b>	<b>9 Infrastrukturvermögen</b>	
<p>(1) Die Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens richtet sich nach dem „Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen“ vom 21.09.2010 und obliegt dem Bauamt. Die Bewertung erfolgt nach dem 4-Augen-Prinzip. Der abgeschlossene Bewertungsordner ist im Fachamt aufzubewahren.</p>	<p>(1) Die Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens richtet sich nach dem „Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen“ vom 21.09.2010 und obliegt dem Bauamt. Die Bewertung erfolgt nach dem 4-Augen-Prinzip. Der abgeschlossene Bewertungsordner ist im Fachamt aufzubewahren.</p>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
(2) Zunächst ist das Bewertungsobjekt eindeutig zu definieren. Die Straßenabschnitte sind so zu bilden, dass eine einheitliche Bewertung möglich ist. Es sind Angaben zu den Maßen, zum Belag, zur Bauklasse und zu den Bestandteilen des Straßenkörpers zu vermerken.	(2) Zunächst ist das Bewertungsobjekt eindeutig zu definieren. Die Straßenabschnitte sind so zu bilden, dass eine einheitliche Bewertung möglich ist. Es sind Angaben zu den Maßen, zum Belag, zur Bauklasse und zu den Bestandteilen des Straßenkörpers zu vermerken.	
(3) Bezüglich der Abgrenzung von Investitionen zum Erhaltungsaufwand beim Infrastrukturvermögen wird auf die Häufig gestellte Frage F1_308 verwiesen.		
<b>10 Ingenieurtechnische Bauwerke</b>	<b>10 Ingenieurtechnische Bauwerke</b>	
(1) Zu den ingenieurtechnischen Bauwerken gehören Brücken, Tunnel, Trogbauwerke, Lärmschutzbauwerke, Verkehrszeichenbrücken und Stützbauwerke. Sie bilden mindestens einen Vermögensgegenstand. Bei der Erfassung und Bewertung erfolgt eine sachgemäße Trennung von den Straßen.	(1) Zu den ingenieurtechnischen Bauwerken gehören Brücken, Tunnel, Trogbauwerke, Lärmschutzbauwerke, Verkehrszeichenbrücken und Stützbauwerke. Sie bilden mindestens einen Vermögensgegenstand. Bei der Erfassung und Bewertung erfolgt eine sachgemäße Trennung von den Straßen.	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
(2) Können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden, kann die Bewertung auf der Grundlage von Vergleichswerten vorgenommen werden. Ein Vergleichswert entsteht aus der Herstellung vergleichbarer Bauwerke, unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden ingenieurtechnischen Bauwerke. Für Baunebenkosten kann ein pauschaler 10%iger Zuschlag erfolgen.		Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden in der Geschäftsbuchhaltung erfasst.
(3) Die Ermittlung der Restnutzungsdauer mit einer Zustandskennziffer für Ingenieurbauwerke erfolgt auf der Basis der Zustandsnoten für Ingenieurbauwerke nach DIN 1076.		
<b>11 Kunstgegenstände</b>	<b>11 Kunstgegenstände</b>	
(1) Liegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht vor oder sind sie nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelbar, so sind bewegliche Kunstgegenstände allgemein anerkannter Künstler, die nicht Bestandteil einer Sammlung sind, mit dem Erinnerungswert von 1,00 EUR zu bewerten.	(1) Liegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht vor oder sind sie nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelbar, so sind bewegliche Kunstgegenstände allgemein anerkannter Künstler, die nicht Bestandteil einer Sammlung sind, mit dem Erinnerungswert von 1,00 EUR zu bewerten.	
(2) Besteht eine dauerhafte Versicherung, können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus dem Versicherungswert abgeleitet werden.	(2) Besteht eine dauerhafte Versicherung, können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus dem Versicherungswert abgeleitet werden.	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
(3) Die einzeln auszuweisenden Kunstgegenstände allgemein anerkannter Künstler unterliegen in der Regel keinem Werteverzehr, so dass Abschreibungen nicht in Frage kommen.	(3) Die einzeln auszuweisenden Kunstgegenstände allgemein anerkannter Künstler unterliegen in der Regel keinem Werteverzehr, so dass Abschreibungen nicht in Frage kommen.	
(4) Vermögensgegenstände der Gebrauchskunst werden bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfasst und entsprechend abgeschrieben.	(4) Vermögensgegenstände der Gebrauchskunst werden bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfasst und entsprechend abgeschrieben.	
(5) Handelt es sich bei dem Kunstwerk oder der Sammlung um eine erhaltene Dauerleihgabe, erfolgt keine Bilanzierung. Dauerleihgaben Dritter sind im zuständigen Fachamt zu erfassen und in einem gesonderten Verzeichnis außerhalb der Bilanz als Fremdeigentum zu führen.	(5) Handelt es sich bei dem Kunstwerk oder der Sammlung um eine erhaltene Dauerleihgabe, erfolgt keine Bilanzierung. Dauerleihgaben Dritter sind im zuständigen Fachamt zu erfassen und in einem gesonderten Verzeichnis außerhalb der Bilanz als Fremdeigentum zu führen.	
(6) Archivgut wird nicht erfasst und bewertet.	(6) Archivgut wird nicht erfasst und bewertet. Prüfen, Bewertung ggf. wie Bestand.	
(7) Bei den Kunstgegenständen und Ausstellungsobjekten des Stadtgeschichtlichen Museums liegt eine Sammlung (einheitlicher Vermögensgegenstand) vor, da alle Gegenstände von der Geschichte Wismars handeln. Die Wertermittlung erfolgt durch die Ableitung des Ersatzwertes aus dem Versicherungswert.	(7) Bei den Kunstgegenständen und Ausstellungsobjekten des Stadtgeschichtlichen Museums liegt eine Sammlung (einheitlicher Vermögensgegenstand) vor, da alle Gegenstände von der Geschichte Wismars handeln. Die Wertermittlung erfolgt durch die Ableitung des Ersatzwertes aus dem Versicherungswert.	
<b>12 Kulturdenkmäler</b>	<b>12 Kulturdenkmäler</b>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
(1) Zu den Kulturdenkmälern gehören Baudenkmäler (z. B. Kriegsdenkmäler, Säulen, Reste einer historischen baulichen Anlage) und Bodendenkmäler, die in der Denkmalschutzliste geführt werden.	(1) Zu den Kulturdenkmälern gehören Baudenkmäler (z. B. Kriegsdenkmäler, Säulen, Reste einer historischen baulichen Anlage) und Bodendenkmäler, die in der Denkmalschutzliste geführt werden.	
(2) Baudenkmäler, die als Gebäude genutzt werden, sind wie Gebäude zu bewerten.	(2) Baudenkmäler, die als Gebäude genutzt werden, sind wie Gebäude zu bewerten.	
(3) Sofern Kulturdenkmäler nach dem 01.07.1990 grundsaniert worden sind, sind die Sanierungskosten, vermindert um Abschreibungen und erhöht um Zuschreibungen, bis zum Eröffnungsbilanzstichtag anzusetzen. Ansonsten ist ein Erinnerungswert von 1,00 EUR für das Kulturdenkmal zugrunde zu legen.	(3) Sofern Kulturdenkmäler nach dem 01.07.1990 grundsaniert worden sind, sind die Sanierungskosten, vermindert um Abschreibungen und erhöht um Zuschreibungen, bis zum Eröffnungsbilanzstichtag anzusetzen. Ansonsten ist ein Erinnerungswert von 1,00 EUR für das Kulturdenkmal zugrunde zu legen.	
<b>13 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	<b>13 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	
(1) Sollte eine Bewertung zu den tatsächlichen fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus dem in Punkt 2 Abs. 3 dieser Richtlinie genannten Gründen nicht möglich sein, sind die Vermögensgegenstände mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR in die Bilanz aufzunehmen.	(1) Sollte eine Bewertung zu den tatsächlichen fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus dem in Punkt 2 Abs. 3 dieser Richtlinie genannten Gründen nicht möglich sein, sind die Vermögensgegenstände mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR in die Bilanz aufzunehmen.	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
(2) Zur Erfassung, Bewertung und Durchführung der Inventur bei den Festwerten ist die Inventurrichtlinie heranzuziehen. Anschaffungen (Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen), die im Rahmen des Festwertverfahrens entstehen, werden als laufende Aufwendungen gebucht und nicht inventarisiert. Die Anpassung des Festwertes erfolgt bei mengen- und wertmäßigen Abweichungen von mehr als 10 % im laufenden Haushaltsjahr.	(2) Zur Erfassung, Bewertung und Durchführung der Inventur bei den Festwerten ist die Inventurrichtlinie heranzuziehen. Anschaffungen (Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen), die im Rahmen des Festwertverfahrens entstehen, werden als laufende Aufwendungen gebucht und nicht inventarisiert. Die Anpassung des Festwertes erfolgt bei mengen- und wertmäßigen Abweichungen von mehr als 10 % im laufenden Haushaltsjahr.	
(3) Dient ein Grundstücksbestandteil unmittelbar oder überwiegend bestimmten betrieblichen oder kommunalen Zwecken, dann ist er den technischen Anlagen und Maschinen (Kontenart: Betriebsvorrichtungen) zuzuordnen, auch wenn er mit dem Grund und Boden fest verbunden ist. Einzige Ausnahme sind Betriebsvorrichtungen des Infrastrukturvermögens, diese sind dem Infrastrukturvermögen zuzuordnen. <sup>1</sup> Bei der Gebäudebewertung zur Eröffnungsbilanz wurde auf einen gesonderten Ausweis der Betriebsvorrichtungen verzichtet.	(3) Dient ein Grundstücksbestandteil unmittelbar oder überwiegend bestimmten betrieblichen oder kommunalen Zwecken, dann ist er den technischen Anlagen und Maschinen (Kontenart: Betriebsvorrichtungen) zuzuordnen, auch wenn er mit dem Grund und Boden fest verbunden ist. Einzige Ausnahme sind Betriebsvorrichtungen des Infrastrukturvermögens, diese sind dem Infrastrukturvermögen zuzuordnen. <sup>1</sup> Bei der Gebäudebewertung zur Eröffnungsbilanz wurde auf einen gesonderten Ausweis der Betriebsvorrichtungen verzichtet.	
<b>14 Pflanzen, Bäume und Alleen</b>	<b>14 Pflanzen, Bäume und Alleen</b>	
(1) Auf die Erfassung und Bewertung von Pflanzen und Sträuchern wird verzichtet.	(1) Auf die Erfassung und Bewertung von Pflanzen und Sträuchern wird verzichtet.	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
(2) Baumbestände auf unbebauten Grundstücken, die nicht planmäßig bewirtschaftet werden (z. B. Streuobstwiesen), werden nicht erfasst. <sup>1</sup> Der Wert ist im entsprechenden Grundstückswert enthalten.	(2) Baumbestände auf unbebauten Grundstücken, die nicht planmäßig bewirtschaftet werden (z. B. Streuobstwiesen), werden nicht erfasst. <sup>1</sup> Der Wert ist im entsprechenden Grundstückswert enthalten.	
(3) Baumbestände auf bebauten Grundstücken und auf dem Grund und Boden von Infrastrukturvermögen sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Baumschutzgittern und Baumschutzbügeln können zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der jeweiligen Bäume hinzugerechnet werden. <sup>1</sup> Ferner sind die Regelungen zum Infrastrukturvermögen gemäß Bewertungsleitfaden der Hansestadt Wismar zu beachten.	(3) Baumbestände auf bebauten Grundstücken und auf dem Grund und Boden von Infrastrukturvermögen sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Baumschutzgittern und Baumschutzbügeln können zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der jeweiligen Bäume hinzugerechnet werden. <sup>1</sup> Ferner sind die Regelungen zum Infrastrukturvermögen gemäß Bewertungsleitfaden der Hansestadt Wismar zu beachten.	
(4) Zur Bewertung mehrjähriger Baumkulturen ist auf die Regelungen im BMF-Schreiben vom 10. August 2006 zurückzugreifen.		Erfassung von Anlagevermögen zum 01.01.2012.
(5) Zur Erfassung und Bewertung von Wald und Forsten wird auf den gesonderten Frage/Antwort-Text zur Eröffnungsbilanz hingewiesen.		

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
(6) Zur Erfassung und Bewertung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen wird ebenfalls auf den gesonderten Frage/Antwort-Text hingewiesen.		
<b>15 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</b>	<b>15 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</b>	
(1) Geleistete Anzahlungen können Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände, auf Sachanlagen und auf Vorräte sein. Solange der Vorgang der Anschaffung oder Herstellung nicht abgeschlossen ist, darf der Vermögensgegenstand als solches weder ausgewiesen noch abgeschrieben werden.	(1) Geleistete Anzahlungen können Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände, auf Sachanlagen und auf Vorräte sein. Solange der Vorgang der Anschaffung oder Herstellung nicht abgeschlossen ist, darf der Vermögensgegenstand als solches weder ausgewiesen noch abgeschrieben werden.	
(2) Anzahlungen sind Vorleistungen auf schwebende bzw. noch nicht abgewickelte Geschäfte aus Lieferungs- und Leistungsverträgen. Der Ausweis erfolgt auf einem gesonderten Konto, das je nach Art der vereinbarten Leistung entweder dem Anlagevermögen oder dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist.	(2) Anzahlungen sind Vorleistungen auf schwebende bzw. noch nicht abgewickelte Geschäfte aus Lieferungs- und Leistungsverträgen. Der Ausweis erfolgt auf einem gesonderten Konto, das je nach Art der vereinbarten Leistung entweder dem Anlagevermögen oder dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist.	

### Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(3) Unter „Anlagen im Bau“ sind die bis zum Bilanzstichtag entstandenen Herstellungskosten eines noch nicht fertig gestellten Vermögensgegenstandes zu aktivieren. Nach der Fertigstellung erfolgt die Umbuchung auf das entsprechende Bestandskonto. Indizien für die Fertigstellung des Vermögensgegenstandes können die Abnahme bzw. das Versetzen in einen betriebsbereiten Zustand sein. Das zuständige Fachamt hat die Fertigstellung umgehend an die Abt. Geschäftsbuchhaltung zu melden und die Aufteilung der Herstellungskosten auf die einzelnen neuen Vermögensgegenstände mitzuteilen. Erst danach erfolgt die Umbuchung der Beträge vom Konto „Anlagen im Bau“.</p>	<p>(3) Unter „Anlagen im Bau“ sind die bis zum Bilanzstichtag entstandenen Herstellungskosten eines noch nicht fertig gestellten Vermögensgegenstandes zu aktivieren. Nach der Fertigstellung erfolgt die Umbuchung auf das entsprechende Bestandskonto. Indizien für die Fertigstellung des Vermögensgegenstandes können die Abnahme bzw. das Versetzen in einen betriebsbereiten Zustand sein. Das zuständige Fachamt hat die Fertigstellung umgehend an die Abt. Geschäftsbuchhaltung zu melden und die Aufteilung der Herstellungskosten auf die einzelnen neuen Vermögensgegenstände mitzuteilen. Erst danach erfolgt die Umbuchung der Beträge vom Konto „Anlagen im Bau“.</p>	
<b>16 Vorräte</b>	<b>16 Vorräte</b>	

### Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(1) Sollte eine Bewertung zu den tatsächlich fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus den in Punkt 2 Abs. 3 genannten Gründen nicht möglich sein, erfolgt der Wertansatz der Vorräte auf der Grundlage von Vergleichswerten, abgeleitet aus Erfahrungswerten von An- bzw. Verkäufen oder der Herstellung oder aus Listenpreisen vergleichbarer Vorräte bzw. auf der Grundlage von Katalogpreisen. Die Besonderheiten der zu bewertenden Vorräte sind dabei zu berücksichtigen. Falls ein Vergleichswert nicht oder nicht mit vertretbarem Zeitaufwand ermittelt werden kann, ist ein Erinnerungswert von 1,00 EUR je Artikelgruppe anzusetzen. Diese Regelung ist nur bei einer typischen Lagerhaltung anzuwenden.</p>		

### Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(2) Kleinstmengen an Verbrauchsmaterialien, die dezentral beschafft und nicht über ein zentrales Lager verwaltet werden, zählen nicht zum Vorratsvermögen und sind bei Beschaffung unmittelbar als Aufwand zu buchen. Eine Bestandsführung und Bestandsinventur zum Jahresende sind nicht erforderlich.<sup>1</sup> Unter Kleinstmengen an Verbrauchsmaterialien fallen alle Anschaffungen, die einen Wert von 5.000 EUR nicht überschreiten.</p>	<p>(1) Kleinstmengen an Verbrauchsmaterialien, die dezentral beschafft und nicht über ein zentrales Lager verwaltet werden, zählen nicht zum Vorratsvermögen und sind bei Beschaffung unmittelbar als Aufwand zu buchen. Eine Bestandsführung und Bestandsinventur zum Jahresende sind nicht erforderlich.<sup>1</sup> Unter Kleinstmengen an Verbrauchsmaterialien fallen alle Anschaffungen, die einen Wert von 5.000 EUR nicht überschreiten.</p>	
<p>(3) Kleinstmengen an Verbrauchsmaterialien, die zentral beschafft und über ein zentrales Lager verwaltet werden, zählen zum Vorratsvermögen. Soweit sie im Laufe des Haushaltsjahres aus dem Lager entnommen werden, gelten sie als verbraucht und sind weder zu erfassen noch zu bewerten, sondern direkt als Aufwand zu verbuchen.</p>	<p>(2) Kleinstmengen an Verbrauchsmaterialien, die zentral beschafft und über ein zentrales Lager verwaltet werden, zählen zum Vorratsvermögen. Soweit sie im Laufe des Haushaltsjahres aus dem Lager entnommen werden, gelten sie als verbraucht und sind weder zu erfassen noch zu bewerten, sondern direkt als Aufwand zu verbuchen.</p>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(4) Der am 31.12. eines Jahres vorhandene zentrale Lagerbestand ist im Rahmen einer Inventur zu erfassen und in der Bilanz unter der Position „Vorräte“ einzustellen. Gleichartige Vermögensgegenstände sind hierbei grundsätzlich zu einer Gruppe zusammenzufassen und mit dem gewogenen Durchschnittswert anzusetzen. Im Rahmen des Jahresabschlusses sind auf dem aktiven Bestandskonto der Anfangsbestand und der Schlussbestand abzugleichen. Eine Veränderung der Lagerbestände ist auf dem aktiven Bestandskonto und in der Ergebnisrechnung zu berücksichtigen (Aufwandserhöhung bei Bestandsminderung; Aufwandsminderung bei Bestandserhöhung).</p>	<p>(3) Der am 31.12. eines Jahres vorhandene zentrale Lagerbestand ist im Rahmen einer Inventur zu erfassen und in der Bilanz unter der Position „Vorräte“ einzustellen. Gleichartige Vermögensgegenstände sind hierbei grundsätzlich zu einer Gruppe zusammenzufassen und mit dem gewogenen Durchschnittswert anzusetzen. Im Rahmen des Jahresabschlusses sind auf dem aktiven Bestandskonto der Anfangsbestand und der Schlussbestand abzugleichen. Eine Veränderung der Lagerbestände ist auf dem aktiven Bestandskonto und in der Ergebnisrechnung zu berücksichtigen (Aufwandserhöhung bei Bestandsminderung; Aufwandsminderung bei Bestandserhöhung).</p>	
<p>(4) Grundstücke werden dauerhaft genutzt und sind somit grundsätzlich dem Anlagevermögen zuzurechnen. Sofern jedoch eine konkrete Veräußerungsabsicht besteht, sind die betreffenden Grundstücke bei erstmaliger Erfassung im Vorratsvermögen auszuweisen bzw. später aus dem Anlagevermögen dorthin umzubuchen.</p>	<p>(5) Grundstücke werden dauerhaft genutzt und sind somit grundsätzlich dem Anlagevermögen zuzurechnen. Sofern jedoch eine konkrete Veräußerungsabsicht besteht, sind die betreffenden Grundstücke bei erstmaliger Erfassung im Vorratsvermögen auszuweisen bzw. später aus dem Anlagevermögen dorthin umzubuchen.</p>	
<b>17 Finanzanlagen</b>	<b>17 Finanzanlagen</b>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(1) Sollte bei Anteilen an Kapitalgesellschaften eine Bewertung zu den tatsächlichen Anschaffungskosten aus den in Punkt 2 Abs. 3 dieser Richtlinie genannten Gründen nicht möglich sein, ist unter Berücksichtigung eines Anpassungsbedarfes aufgrund der Besonderheiten der zu bewertenden Anteile ein Vergleichswert aus dem An- und Verkauf vergleichbarer Anteile zugrunde zu legen.</p>	<p>(1) Für Zweckverbände erfolgt die Bewertung grundsätzlich mit dem anteiligen Eigenkapital, das auf die Hansestadt Wismar entsprechend ihrer Mitgliedschaft entfällt. Es ist bei der Aufteilung des Eigenkapitals der vom Zweckverband festgelegte Schlüssel anzuwenden.</p>	
<p>(2) Ist ein Vergleichswert bei Anteilen an Kapitalgesellschaften nicht ermittelbar, ist das anteilige Eigenkapital zum Bilanzstichtag anzusetzen. Für Sondervermögen mit Sonderrechnung ist das Eigenkapital zum Bilanzstichtag anzusetzen.</p>	<p>(2) Eine reine Mitgliedschaft an Zweckverbänden (ohne Eigenkapital, umlagefinanziert) erfolgt mit dem Ansatz eines Erinnerungswerts in Höhe von 1,00 EUR. Erfolgt die Bewertung aufgrund des anteiligen Eigenkapitals, ist ein Erinnerungswert von 1,00 EUR anzusetzen, wenn zum Bilanzstichtag kein positives Eigenkapital ausgewiesen wird. Bei Sondervermögen mit Sonderrechnungen ist beim Ausweis eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages in der Bilanz eine entsprechende Rückstellung auszuweisen.</p>	

### Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
(3) Für Zweckverbände erfolgt die Bewertung grundsätzlich mit dem anteiligen Eigenkapital, das auf die Hansestadt Wismar entsprechend ihrer Mitgliedschaft entfällt. Es ist bei der Aufteilung des Eigenkapitals der vom Zweckverband festgelegte Schlüssel anzuwenden.	(3) Trägerschaften an Sparkassen werden nicht bilanziert. Es erfolgt eine Angabe zur Trägerschaft im Anhang.	
(4) Eine reine Mitgliedschaft an Zweckverbänden (ohne Eigenkapital, umlagefinanziert) erfolgt mit dem Ansatz eines Erinnerungswerts in Höhe von 1,00 EUR. Erfolgt die Bewertung aufgrund des anteiligen Eigenkapitals, ist ein Erinnerungswert von 1,00 EUR anzusetzen, wenn zum Bilanzstichtag kein positives Eigenkapital ausgewiesen wird. Bei Sondervermögen mit Sonderrechnungen ist beim Ausweis eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages in der Bilanz eine entsprechende Rückstellung auszuweisen.		
(5) Trägerschaften an Sparkassen werden nicht bilanziert. Es erfolgt eine Angabe zur Trägerschaft im Anhang.		
<b>18 Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>18 Rechnungsabgrenzungsposten</b>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(1) Die zeitliche Abgrenzung ist notwendig, wenn der Aufwand- und der Auszahlungszeitpunkt bzw. der Ertrags- und Einzahlungszeitpunkt in verschiedene Perioden fallen. In diesem Fall müssen die Aufwendungen und Erträge der Periode zugeordnet werden, in der sie angefallen sind.</p> <p>Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) dürfen nur für transitorische Vorgänge gebildet werden. Sie sind dadurch charakterisiert, dass die Einzahlung oder Auszahlung im laufenden Haushaltsjahr erfolgt, während der Ertrag bzw. Aufwand erst in den Folgejahren entsteht.</p>	<p>(1) Die zeitliche Abgrenzung ist notwendig, wenn der Aufwand- und der Auszahlungszeitpunkt bzw. der Ertrags- und Einzahlungszeitpunkt in verschiedene Perioden fallen. In diesem Fall müssen die Aufwendungen und Erträge der Periode zugeordnet werden, in der sie angefallen sind.</p> <p>Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) dürfen nur für transitorische Vorgänge gebildet werden. Sie sind dadurch charakterisiert, dass die Einzahlung oder Auszahlung im laufenden Haushaltsjahr erfolgt, während der Ertrag bzw. Aufwand erst in den Folgejahren entsteht.</p>	
<p>(2) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Bilanzstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.</p>	<p>(2) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Bilanzstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.</p>	
<p>(3) Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.</p>	<p>(3) Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.</p>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
(4) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Aufwands- bzw. Auszahlungsbetrag, so ist der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite als Rechnungsabgrenzungsposten aufzunehmen. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen, verteilt auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit, aufzulösen	(4) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Aufwands- bzw. Auszahlungsbetrag, so ist der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite als Rechnungsabgrenzungsposten aufzunehmen. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen, verteilt auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit, aufzulösen	
(5) Antizipative Posten, bei denen der Aufwand bzw. der Ertrag vor Bilanzstichtag, die Aus- bzw. Einzahlung aber nach dem Bilanzstichtag liegt, dürfen nicht unter den RAP erfasst werden, sondern müssen als sonstige Forderungen oder sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.	(5) Antizipative Posten, bei denen der Aufwand bzw. der Ertrag vor Bilanzstichtag, die Aus- bzw. Einzahlung aber nach dem Bilanzstichtag liegt, dürfen nicht unter den RAP erfasst werden, sondern müssen als sonstige Forderungen oder sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.	
(6) Auf den Ansatz eines Rechnungsabgrenzungspostens kann verzichtet werden, wenn wegen der Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Beträge eine Beeinträchtigung des Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage nicht zu befürchten ist. Als Wertgrenze für die Bilanzierung eines RAP wird ein Betrag ab 500,00 EUR festgelegt.	(6) Auf den Ansatz eines Rechnungsabgrenzungspostens kann verzichtet werden, wenn wegen der Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Beträge eine Beeinträchtigung des Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage nicht zu befürchten ist. Für die Bilanzierung eines einzelnen RAP wird die Wertgrenze gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO-Doppik festgelegt.	Gemäß §36 Abs.1 GemHVO-Doppik kann auf die Bildung eines RAP verzichtet werden, sofern der Wert des einzelnen Abgrenzungspostens nicht mehr als 1.000 Euro beträgt und eine unterlassenen Abgrenzung das Jahresergebnis nicht wesentlich beeinflusst.
<b>19 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>19 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(1) Bei den kommunalen Forderungen wird unterschieden zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● öffentlich-rechtlichen Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen,</li> <li>● privatrechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,</li> <li>● Forderungen gegen verbundene Unternehmen,</li> <li>● Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,</li> <li>● Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen,</li> <li>● Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich,</li> <li>● sonstige Vermögensgegenstände.</li> </ul>	<p>(1) Bei den kommunalen Forderungen wird unterschieden zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● öffentlich-rechtlichen Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen,</li> <li>● privatrechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,</li> <li>● Forderungen gegen verbundene Unternehmen,</li> <li>● Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,</li> <li>● Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen,</li> <li>● Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich,</li> <li>● sonstige Vermögensgegenstände.</li> </ul>	
<p>(2) Weitere Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die keiner anderen Position zugeordnet werden können, werden unter dem Sammelposten „Sonstige Vermögensgegenstände“ erfasst (z. B. Forderungen gegen Institutionen, Behörden und Mitarbeiter, Ansprüche auf Steuererstattungen und Sozialversicherungsbeiträge, Kautionsleistungen)</p>	<p>(2) Weitere Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die keiner anderen Position zugeordnet werden können, werden unter dem Sammelposten „Sonstige Vermögensgegenstände“ erfasst (z. B. Forderungen gegen Institutionen, Behörden und Mitarbeiter, Ansprüche auf Steuererstattungen und Sozialversicherungsbeiträge, Kautionsleistungen)</p>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(3) Als Bewertungsgrundsatz gilt das Vorsichtsprinzip, das sich je nach Bilanzposten ausdrückt im</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Realisationsprinzip: Gewinne dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie am Abschlusstag realisiert sind - Niederstwertprinzip für Aktiva,</li> <li>- Imparitätsprinzip: alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlusstag entstanden sind, sind zu berücksichtigen</li> <li>- Höchstwertprinzip für Passiva.</li> </ul> <p>Das bedeutet für die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände, es gilt gem. § 32 GemHVO-Doppik entsprechend der Bewertungsvorsicht das Niederstwertprinzip mit Wertaufhellung, wenn bessere Erkenntnis über die Verhältnis am Bilanzstichtag vorliegt. D. h., dass in der Bilanz nur der voraussichtlich eingehende Betrag ausgewiesen werden darf.</p>	<p>(3) Als Bewertungsgrundsatz gilt das Vorsichtsprinzip, das sich je nach Bilanzposten ausdrückt im</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Realisationsprinzip: Gewinne dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie am Abschlusstag realisiert sind - Niederstwertprinzip für Aktiva,</li> <li>- Imparitätsprinzip: alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlusstag entstanden sind, sind zu berücksichtigen</li> <li>- Höchstwertprinzip für Passiva.</li> </ul> <p>Das bedeutet für die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände, es gilt gem. § 32 GemHVO-Doppik entsprechend der Bewertungsvorsicht das Niederstwertprinzip mit Wertaufhellung, wenn bessere Erkenntnis über die Verhältnis am Bilanzstichtag vorliegt. D. h., dass in der Bilanz nur der voraussichtlich eingehende Betrag ausgewiesen werden darf.</p>	
<p>(4) Im letzten Haushaltsjahr mit einer kameralen Rechnungslegung sind auf die Forderungen (Kasseneinnahmereste) Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vorzunehmen.</p>		<p>Überleitung von kameralen Kasseneinnahmereste zum 01.01.2012 vollzogen.</p>

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(5) Die Bewertung der Forderungen erfolgt in der Eröffnungsbilanz grundsätzlich in der gleichen Höhe wie in der Jahresrechnung des Haushaltsjahres mit einer kameralen Rechnungslegung. Im letzten Haushaltsjahr mit einer kameralen Rechnungslegung sind die gleichen Bewertungsgrundsätze zu beachten, wie in den Haushaltsjahren mit einer doppischen Rechnungslegung</p>		<p>Überleitung von kameralen Kasseneinnahmereste zum 01.01.2012 vollzogen.</p>
<p><b>19.1 Einzelwertberichtigungen wegen Nichteinbringlichkeit der Forderung (Kasseneinnahmereste)</b></p>	<p><b>19.1 Einzelwertberichtigungen wegen Nichteinbringlichkeit der Forderung</b></p>	
<p>(1) Alle Forderungen (Kasseneinnahmereste) sind grundsätzlich entsprechend ihrer vermuteten Einbringlichkeit einzeln zu bewerten. Uneinbringliche Forderungen sind unbefristete Niederschlagungen oder Erlasse und werden gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO-Doppik ausgebucht. Hier wird davon ausgegangen, dass diese Forderungen nicht realisiert werden können. Daher werden sie vollständig abgeschrieben. Die Abschreibung erfolgt direkt gegen das Forderungskonto.</p>	<p>(1) Alle Forderungen sind grundsätzlich entsprechend ihrer vermuteten Einbringlichkeit einzeln zu bewerten. Uneinbringliche Forderungen sind unbefristete Niederschlagungen oder Erlasse und werden gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO-Doppik ausgebucht. Hier wird davon ausgegangen, dass diese Forderungen nicht realisiert werden können. Daher werden sie vollständig abgeschrieben. Die Abschreibung erfolgt direkt gegen das Forderungskonto.</p>	<p>Überleitung von kameralen Kasseneinnahmereste zum 01.01.2012 vollzogen.</p>

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(2) Unverzinsliche und zinslos gestundete Forderungen ab 10.000 EUR mit einer Restlaufzeit zum jeweiligen Bilanzstichtag von mehr als zwölf Monaten, sind mit ihrem Barwert anzusetzen. Zinslos gewährte Darlehen der Sozial- und Jugendhilfe und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden nicht abgezinst. Der Ermittlung des Barwertes ist ein Zinssatz von 5,5% zugrunde zu legen.</p>	<p>(2) Unverzinsliche und zinslos gestundete Forderungen ab 10.000 EUR mit einer Restlaufzeit zum jeweiligen Bilanzstichtag von mehr als zwölf Monaten, sind mit ihrem Barwert anzusetzen. Der Ermittlung des Barwertes ist ein Zinssatz von 5,5% zugrunde zu legen.</p>	<p>Forderungen der Sozial- und Jugendarbeit und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nach Landkreisneuordnung nicht mehr vorhanden.</p>
<p>(3) Zweifelhafte Forderungen werden befristet niedergeschlagen (z. B. der Schuldner hat ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt). Der Zahlungseingang ist bei bestehendem Zahlungsverzug ungewiss. Zweifelhafte Forderungen sind mit ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen. Es erfolgt eine Teil- bzw. Vollabschreibung. Diese Forderungen bleiben im Debitorenkonto bestehen, es erfolgt keine Sollabsetzung.</p>	<p>(3) Zweifelhafte Forderungen werden befristet niedergeschlagen (z. B. der Schuldner hat ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt). Der Zahlungseingang ist bei bestehendem Zahlungsverzug ungewiss. Zweifelhafte Forderungen sind mit ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen. Es erfolgt eine Teil- bzw. Vollabschreibung. Diese Forderungen bleiben im Debitorenkonto bestehen, es erfolgt keine Sollabsetzung.</p>	
<p><b>19.2 Pauschalwertberichtigung</b></p>	<p><b>19.2 Pauschalwertberichtigung</b></p>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
(1) Für alle sonstigen Forderungen ist eine Pauschalwertberichtigung zu bilden. Diese soll das allgemeine Forderungsrisiko berücksichtigen, dass u. a. das latente Ausfallrisiko und das Zinsrisiko bei verspätetem Forderungseingang umfasst. Die Pauschalwertberichtigung für jedes Haushaltsjahr wird mit 10% festgelegt. Zu beachten ist, dass die Forderungen, die gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften bestehen, grundsätzlich keinem Ausfallrisiko wegen mangelnder Bonität unterliegen.	(1) Für alle sonstigen Forderungen ist eine Pauschalwertberichtigung zu bilden. Diese soll das allgemeine Forderungsrisiko berücksichtigen, dass u. a. das latente Ausfallrisiko und das Zinsrisiko bei verspätetem Forderungseingang umfasst. Die Pauschalwertberichtigung für jedes Haushaltsjahr wird mit 10% festgelegt. Zu beachten ist, dass die Forderungen, die gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften bestehen, grundsätzlich keinem Ausfallrisiko wegen mangelnder Bonität unterliegen.	
(2) Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sind auch auf Forderungen zu bilden, die rechtlich entstanden sind, aber noch nicht gegenüber dem Bürger geltend gemacht wurden.	(2) Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sind auch auf Forderungen zu bilden, die rechtlich entstanden sind, aber noch nicht gegenüber dem Bürger geltend gemacht wurden.	
<b>20 Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>	<b>20 Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>	
(1) Bei Wertpapieren, bei denen der Zinsertrag im Rückzahlungskurs enthalten ist, wird der Zinsertrag dem Haushaltsjahr zugerechnet, in dem die Rückzahlung erfolgt.	(1) Bei Wertpapieren, bei denen der Zinsertrag im Rückzahlungskurs enthalten ist, wird der Zinsertrag dem Haushaltsjahr zugerechnet, in dem die Rückzahlung erfolgt.	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
(2) Der beizulegende Wert der derivativen Finanzinstrumente ist, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwertes und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist, im Anhang anzugeben und zu erläutern. Art und Umfang der Finanzinstrumente sind ebenfalls im Anhang anzugeben und zu erläutern.	(2) Der beizulegende Wert der derivativen Finanzinstrumente ist, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwertes und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist, im Anhang anzugeben und zu erläutern. Art und Umfang der Finanzinstrumente sind ebenfalls im Anhang anzugeben und zu erläutern.	
<b>21 Liquide Mittel</b>	<b>21 Liquide Mittel</b>	
(1) Guthaben in EUR bei Kreditinstituten sind mit dem Stand des Kontoauszuges zum 31. Dezember eines Jahres anzusetzen.	(1) Guthaben in EUR bei Kreditinstituten sind mit dem Stand des Kontoauszuges zum 31. Dezember eines Jahres anzusetzen.	
(2) Schecks sind wie Forderungen zu bewerten.	(2) Schecks sind wie Forderungen zu bewerten.	
(3) Fremdwährungsguthaben bei Kreditinstituten sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Diese bestimmen sich nach dem Wechselkurs (Geldkurs) der ausländischen Währung zum Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen. Liegt der Wechselkurs zum Bilanzstichtag unter dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen, dann ist dieser Wert anzusetzen.	(3) Fremdwährungsguthaben bei Kreditinstituten sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Diese bestimmen sich nach dem Wechselkurs (Geldkurs) der ausländischen Währung zum Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen. Liegt der Wechselkurs zum Bilanzstichtag unter dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen, dann ist dieser Wert anzusetzen.	
<b>22 Sonderposten</b>	<b>22 Sonderposten</b>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
(1) In der Eröffnungsbilanz sind Sonderposten nur für Zuwendungen nach § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu bilden, die die Hansestadt Wismar nach dem 30. Juni 1990 erhalten hat.	(1) In der Eröffnungsbilanz waren Sonderposten nur für Zuwendungen nach § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu bilden, die die Hansestadt Wismar nach dem 30. Juni 1990 erhalten hat.	
(2) Sonderposten sind grundsätzlich mit den tatsächlichen Zuführungsbeträgen unter Berücksichtigung der bis zum Eröffnungsbilanzstichtag vorzunehmenden planmäßigen und außerplanmäßigen Auflösung anzusetzen. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes. <sup>1</sup> Soweit die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes abgelaufen ist, ist dieser mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR zu bilanzieren. Auch der Sonderposten ist in diesem Fall mit 1,00 EUR zu bilanzieren.	(2) Sonderposten sind grundsätzlich mit den tatsächlichen Zuführungsbeträgen unter Berücksichtigung der bis zum Eröffnungsbilanzstichtag vorzunehmenden planmäßigen und außerplanmäßigen Auflösung anzusetzen. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes. <sup>1</sup> Soweit die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes abgelaufen ist, ist dieser mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR zu bilanzieren. Auch der Sonderposten ist in diesem Fall mit 1,00 EUR zu bilanzieren.	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(3) Wird bei der Bewertung eines Vermögensgegenstandes der Ersatzwert angesetzt, ist auch für den entsprechenden Sonderposten ein Ersatzwert anzusetzen, sofern die tatsächlichen Zuführungsbeträge zu den Sonderposten in einem unangemessenen Verhältnis zu dem Ersatzwert des Vermögensgegenstandes stehen oder sofern die tatsächlichen Zuführungsbeträge zu dem Sonderposten nicht bekannt sind oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden können, aber belegt werden kann, dass eine Förderung erfolgt ist. Der Ersatzwert des Sonderpostens ermittelt sich grundsätzlich aus dem durchschnittlichen Fördersatz, der bei der Anschaffung oder Herstellung dieser Vermögensgegenstände in der Vergangenheit gewährt wurde.</p>	<p>(3) Wird bei der Bewertung eines Vermögensgegenstandes der Ersatzwert angesetzt, ist auch für den entsprechenden Sonderposten ein Ersatzwert anzusetzen, sofern die tatsächlichen Zuführungsbeträge zu den Sonderposten in einem unangemessenen Verhältnis zu dem Ersatzwert des Vermögensgegenstandes stehen oder sofern die tatsächlichen Zuführungsbeträge zu dem Sonderposten nicht bekannt sind oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden können, aber belegt werden kann, dass eine Förderung erfolgt ist. Der Ersatzwert des Sonderpostens ermittelt sich grundsätzlich aus dem durchschnittlichen Fördersatz, der bei der Anschaffung oder Herstellung dieser Vermögensgegenstände in der Vergangenheit gewährt wurde.</p>	
<p>(4) Ist eine Zuordnung der Zuwendung nicht möglich, sind sie gem. § 37 Abs. 2 GemHVO Doppik in einen gesonderten Sonderposten einzustellen. Der Auflösung ist ein sachgerechter gemeindebezogen ermittelter Prozentsatz zugrunde zu legen.</p>	<p>(4) Ist eine Zuordnung der Zuwendung nicht möglich, sind sie gem. § 37 Abs. 2 GemHVO Doppik in einen gesonderten Sonderposten einzustellen. Der Auflösung ist ein sachgerechter gemeindebezogen ermittelter Prozentsatz zugrunde zu legen.</p>	
<b>23 Verbindlichkeiten und Schulden</b>	<b>23 Verbindlichkeiten und Schulden</b>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
(1) Verbindlichkeiten sind gekennzeichnet durch eine am Bilanzstichtag bestehende Auszahlungs- und Leistungsverpflichtungen gegenüber Dritten aufgrund von Gesetz, Vertrag oder faktischem Leistungszwang, die hinreichend konkretisiert bzw. greifbar sind.	(1) Verbindlichkeiten sind gekennzeichnet durch eine am Bilanzstichtag bestehende Auszahlungs- und Leistungsverpflichtungen gegenüber Dritten aufgrund von Gesetz, Vertrag oder faktischem Leistungszwang, die hinreichend konkretisiert bzw. greifbar sind.	
(2) Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag auszuweisen.	(2) Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag auszuweisen.	
<b>24 Rückstellungen</b>	<b>24 Rückstellungen</b>	
(1) Rückstellungen werden in der Bilanz für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet. Sie sind hinsichtlich dem Grunde (ob?), dem Auszahlungszeitpunkt (wann?) oder der Höhe nach (wie viel?), im Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch nicht genau bestimmt.	(1) Rückstellungen werden in der Bilanz für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet. Sie sind hinsichtlich dem Grunde (ob?), dem Auszahlungszeitpunkt (wann?) oder der Höhe nach (wie viel?), im Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch nicht genau bestimmt.	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(2) Rückstellungen sind mit dem Betrag der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Hansestadt Wismar anzusetzen. Sie sind aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist. Als Rückstellungen kommen u. a. in Betracht:</p> <p>Pensionsrückstellungen  Rückstellungen für Beihilfen für Pensionäre im Ruhestand  Rückstellungen für Beihilfen für aktiv Beschäftigte  Rückstellungen für die Subsidiärhaftung im Rahmen der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer  Rückstellung für Altersteilzeit  Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub  Rückstellungen für Überstunden, Mehrarbeit, Gleitzeitüberhänge  Steuerrückstellungen und Rückstellungen für latente Steuern  Rückstellungen für Rekultivierung  Rückstellungen für Deponienachsorge  Rückstellungen für Altlastensanierung  Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse  Rückstellungen für Gerichtsverfahren  Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung  Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen, u. a.  - Aufbewahrungsverpflichtung für</p>	<p>(2) Rückstellungen sind mit dem Betrag der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Hansestadt Wismar anzusetzen. Sie sind aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist. Als Rückstellungen kommen u. a. in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Pensionsrückstellungen</li> <li>● Rückstellungen für Beihilfen für Pensionäre im Ruhestand</li> <li>● Rückstellungen für Beihilfen für aktiv</li> <li>● Rückstellung für Altersteilzeit</li> <li>● Steuerrückstellungen</li> <li>● Rückstellungen für Rekultivierung</li> <li>● Rückstellungen für Deponienachsorge</li> <li>● Rückstellungen für Altlastensanierung</li> <li>● Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse</li> <li>● Rückstellungen für Gerichtsverfahren</li> <li>● Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung</li> <li>● Rückstellungen aufgrund von sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften,</li> </ul>	<p>Gem. § 35 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik MV Konkretisierung für Bildung von Rückstellungen.</p>

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(3) Das Verfahren zur Berechnung der Pensionsrückstellungen erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 35 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik. Für die Berechnungen des Ansatzes der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen sowie Rückstellungen für Beihilfen bedient sich die Hansestadt Wismar des Kommunalen Versorgungsverbandes unter Berücksichtigung der landeseinheitlichen Berechnungsvorgaben. Der Kommunale Versorgungsverband M-V teilt der Hansestadt zum Bilanzstichtag jährlich den Stand der für die Pensionsrückstellung für die aktiven Beamten sowie für die Versorgungsempfänger maßgeblichen Teilwerte mit.</p>	<p>(3) Das Verfahren zur Berechnung der Pensionsrückstellungen erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 35 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik. Für die Berechnungen des Ansatzes der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen sowie Rückstellungen für Beihilfen bedient sich die Hansestadt Wismar des Kommunalen Versorgungsverbandes unter Berücksichtigung der landeseinheitlichen Berechnungsvorgaben. Der Kommunale Versorgungsverband M-V teilt der Hansestadt zum Bilanzstichtag jährlich den Stand der für die Pensionsrückstellung für die aktiven Beamten sowie für die Versorgungsempfänger maßgeblichen Teilwerte mit.</p>	<p>§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist ein prozentualer Anteil auf die Rückstellungen anzuwenden.</p>

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>Bilanziert werden die mitgeteilten Teilwerte der Pensionsansprüche gem. § 35 Abs. 3 GemHVO-Doppik. Für die aktiven Beamten bedeutet dies, dass der zum Bilanzstichtag ermittelte Teilwert prozentual auf die Produkte aufgeteilt wird, für die die Beamten tätig sind. Die Teilwerte der Versorgungsempfänger werden den Produkten zugeordnet, für die sie ehemals tätig waren.</p> <p>Für die Berechnung der Beihilferückstellungen für die aktiven Beamten und die Versorgungsempfänger wird der vom Innenministerium vorgeschlagene Satz von 20% auf die Pensionsrückstellungen zugrunde gelegt. Die Verteilung auf die Produkte erfolgt nach demselben Verfahren wie bei Pensionsrückstellungen.</p>	<p>Bilanziert werden die mitgeteilten Teilwerte der Pensionsansprüche gem. § 35 Abs. 3 GemHVO-Doppik. Für die aktiven Beamten bedeutet dies, dass der zum Bilanzstichtag ermittelte Teilwert prozentual auf die Produkte aufgeteilt wird, für die die Beamten tätig sind. Die Teilwerte der Versorgungsempfänger werden den Produkten zugeordnet, für die sie ehemals tätig waren.</p> <p>Für die Berechnung der Beihilferückstellungen für die aktiven Beamten und die Versorgungsempfänger ist entsprechend der Verwaltungsvorschrift zum § 35 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ein sachgerechter prozentualer Anteil auf die Beihilferückstellung anzuwenden. Die Verteilung auf die Produkte erfolgt nach demselben Verfahren wie bei Pensionsrückstellungen.</p>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(4) Für die Berechnung der Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit gelten folgende Regelungen:</p> <p>a) Bei einer Beschäftigungsphase mit unverminderter Arbeitszeit, aber vermindertem Lohn und einer sich anschließenden Phase der vollständigen Freistellung von der Arbeitspflicht, unter Weiterzahlung von Lohn, während der Freistellungsphase (Blockmodell), ist eine Verbindlichkeitsrückstellung in Höhe des Erfüllungsrückstandes zu bilden. Der Erfüllungsrückstand ermittelt sich wie folgt: Personalaufwand bei unverminderter Beschäftigung abzüglich Personalaufwand bei verminderter Beschäftigung (ohne anteiligen Aufstockungsbetrag).</p> <p>b) Die Rückstellungen sind grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung, während der Beschäftigungsphase, in der Höhe ratierlich zu bilden, wie das tatsächlich gebildete Entgelt unter dem Entgelt eines Vollzeitbeschäftigten liegt. Der Bemessung der Rückstellungen sind die Verhältnisse des jeweiligen Bilanzstichtages zugrunde zu legen. Erwartete künftige Aufwandssteigerungen sind nicht zu berücksichtigen. Erst bei Übergang in die Freistellungsphase ist die Rückstellung auf die für die Freistellungsphase notwendigen Beträge aufzufüllen.</p>	<p>(4) Für die Berechnung der Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit gelten folgende Regelungen:</p> <p>a) Bei einer Beschäftigungsphase mit unverminderter Arbeitszeit, aber vermindertem Lohn und einer sich anschließenden Phase der vollständigen Freistellung von der Arbeitspflicht, unter Weiterzahlung von Lohn, während der Freistellungsphase (Blockmodell), ist eine Verbindlichkeitsrückstellung in Höhe des Erfüllungsrückstandes zu bilden. Der Erfüllungsrückstand ermittelt sich wie folgt: Personalaufwand bei unverminderter Beschäftigung abzüglich Personalaufwand bei verminderter Beschäftigung (ohne anteiligen Aufstockungsbetrag).</p> <p>b) Die Rückstellungen sind grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung, während der Beschäftigungsphase, in der Höhe ratierlich zu bilden, wie das tatsächlich gebildete Entgelt unter dem Entgelt eines Vollzeitbeschäftigten liegt. Der Bemessung der Rückstellungen sind die Verhältnisse des jeweiligen Bilanzstichtages zugrunde zu legen. Erwartete künftige Aufwandssteigerungen sind nicht zu berücksichtigen. Erst bei Übergang in die Freistellungsphase ist die Rückstellung auf die für die Freistellungsphase notwendigen Beträge aufzufüllen.</p>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
(5) Rückstellungen für Dienstjubiläen sind wegen Geringfügigkeit nicht zu bilden.	(5) Rückstellungen für Dienstjubiläen sind wegen Geringfügigkeit nicht zu bilden.	
(6) Für die Verpflichtung der Hansestadt Wismar zur Gewährung von Urlaub unter Fortzahlung des Arbeitslohnes (Urlaubsentgelt) ist eine Rückstellung zu bilden, soweit ein Arbeitnehmer am Bilanzstichtag den ihm bis dahin zustehenden Urlaub noch nicht genommen hat und der Urlaub im folgenden Haushaltsjahr nachgewährt oder abgegolten werden muss. Mit der Urlaubsrückstellung sind nach dem Stichtag anfallende Personalaufwendungen zu erfassen, denen keine Arbeitsleistung gegenübersteht, weil der Arbeitnehmer im Haushaltsvorjahr vorgeleistet hat. Die Höhe der Rückstellung bemisst sich aus dem Urlaubsentgelt zzgl. der auf diese Urlaubsentgelte entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Der Berechnung ist grundsätzlich der individuelle Personalaufwand für die produktive Arbeitszeit des abgelaufenen Haushaltsjahres zugrunde zu legen, wobei Urlaub und durchschnittliche Krankenzeit herauszurechnen sind.	(6) Rückstellungen für nicht Anspruch genommenen Urlaub und nicht abgegoltene Überstunden werden - in Ausübung des Wahlrechtes gem. § 35 Abs. 2 Satz 1 GemHVO-Doppik - nicht gebildet.	Gem. §35 Abs. 2 GemHVO Doppik kann auf die Bildung von Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden verzichtet werden.

### Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
(7) Rückstellungen für Gleitzeitüberhänge, Mehrarbeit und Überstunden sind nach den gleichen Grundsätzen des Absatzes 6 zu bewerten.		Gem. §35 Abs. 2 GemHVO Doppik kann auf die Bildung von Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden verzichtet werden.

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(8) Rückstellungen für Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind grundsätzlich nicht zu bilden, es sei denn, die Hansestadt erwartet von der Zusatzversorgungskasse die Aufforderung zur Leistung von Ausgleichzahlungen. Im Anhang sind folgende Angaben aufzunehmen:</p> <p>a) Benennung der Zusatzversorgungskasse,</p> <p>b) Art und Ausgestaltung der Versorgungszusagen,</p> <p>c) Höhe des derzeitigen Umlagesatzes sowie seine voraussichtliche Entwicklung,</p> <p>d) Summe der Umlageverpflichtungen der Entgeltzahlungen,</p> <p>e) die geschätzte Verteilung der Versorgungsverpflichtungen auf anspruchsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Rentnerinnen und Rentner.</p>	<p>(7) Rückstellungen für Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind grundsätzlich nicht zu bilden, es sei denn, die Hansestadt erwartet von der Zusatzversorgungskasse die Aufforderung zur Leistung von Ausgleichzahlungen. Im Anhang sind folgende Angaben aufzunehmen:</p> <p>a) Benennung der Zusatzversorgungskasse,</p> <p>b) Art und Ausgestaltung der Versorgungszusagen,</p> <p>c) Höhe des derzeitigen Umlagesatzes sowie seine voraussichtliche Entwicklung,</p> <p>d) Summe der Umlageverpflichtungen der Entgeltzahlungen,</p> <p>e) die geschätzte Verteilung der Versorgungsverpflichtungen auf anspruchsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Rentnerinnen und Rentner.</p>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(9) Die aufwandsmäßige Berücksichtigung der unterlassenen Instandhaltung erfolgt in dem Haushaltsjahr, in dem die Instandhaltung unterlassen wurde. Es erfolgt die Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung, soweit die Nachholung der Instandhaltung innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre hinreichend konkret beabsichtigt ist und die Instandhaltungsmaßnahmen einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sind. Sofern die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung nicht gegeben ist, kann eine außerplanmäßige Abschreibung und/oder eine Verkürzung der Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes geboten sein.</p> <p>Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, sind unter der Angabe des Rückstellungsbetrages im Anhang darzustellen.</p>	<p>(8) Die aufwandsmäßige Berücksichtigung der unterlassenen Instandhaltung erfolgt in dem Haushaltsjahr, in dem die Instandhaltung unterlassen wurde. Es erfolgt die Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung, soweit die Nachholung der Instandhaltung innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre hinreichend konkret beabsichtigt ist und die Instandhaltungsmaßnahmen einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sind. Sofern die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung nicht gegeben ist, kann eine außerplanmäßige Abschreibung und/oder eine Verkürzung der Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes geboten sein.</p> <p>Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, sind unter der Angabe des Rückstellungsbetrages im Anhang darzustellen.</p>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(10) Sofern eine behördliche oder gesetzliche Auflage besteht, eine Altlast zu beseitigen, ist in Höhe der voraussichtlichen Beseitigungskosten eine Rückstellung zu bilden. Das Gleiche gilt, wenn in sonstigen Fällen die Beseitigung der Altlast innerhalb der dem Bilanzstichtag folgenden drei Haushaltsjahre hinreichend konkret beabsichtigt ist. Sofern die Voraussetzungen für die Bildung der Rückstellung für die Sanierung der Altlast nicht gegeben sind, könnte die Notwendigkeit einer außerplanmäßigen Abschreibung des belasteten Grundstückes geboten sein, insbesondere wenn die Nutzbarkeit eines nicht zur Veräußerung vorgesehenen Grundstückes aufgrund der Kontamination dauerhaft eingeschränkt ist. Die Höhe der Abschreibung bestimmt sich grundsätzlich nach dem Ausmaß der Nutzungseinschränkung. Übersteigen die Sanierungsaufwendungen bei einem zur Veräußerung vorgesehenen Grundstück den voraussichtlichen Veräußerungspreis des Grundstückes im nicht kontaminierten Zustand, ist in Höhe des Differenzbetrages eine Rückstellung wegen drohender Zuzahlung zu bilden.</p>	<p>(9) Sofern eine behördliche oder gesetzliche Auflage besteht, eine Altlast zu beseitigen, ist in Höhe der voraussichtlichen Beseitigungskosten eine Rückstellung zu bilden. Das Gleiche gilt, wenn in sonstigen Fällen die Beseitigung der Altlast innerhalb der dem Bilanzstichtag folgenden drei Haushaltsjahre hinreichend konkret beabsichtigt ist. Sofern die Voraussetzungen für die Bildung der Rückstellung für die Sanierung der Altlast nicht gegeben sind, könnte die Notwendigkeit einer außerplanmäßigen Abschreibung des belasteten Grundstückes geboten sein, insbesondere wenn die Nutzbarkeit eines nicht zur Veräußerung vorgesehenen Grundstückes aufgrund der Kontamination dauerhaft eingeschränkt ist. Die Höhe der Abschreibung bestimmt sich grundsätzlich nach dem Ausmaß der Nutzungseinschränkung. Übersteigen die Sanierungsaufwendungen bei einem zur Veräußerung vorgesehenen Grundstück den voraussichtlichen Veräußerungspreis des Grundstückes im nicht kontaminierten Zustand, ist in Höhe des Differenzbetrages eine Rückstellung wegen drohender Zuzahlung zu bilden.</p>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>(11) Für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien ist eine Rückstellung zu bilden. Hierbei ist das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25.07.2005 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG anzuwenden. Anzusetzen sind die Kosten für Inanspruchnahme von Fremdleistungen und die notwendigen eigenen Kosten der Hansestadt Wismar. Hierbei ist von einem gleichbleibenden Nachsorgeaufwand sowie eine Inflationsrate von 2 % auszugehen.</p>	<p>(10) Für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien ist eine Rückstellung zu bilden. Hierbei ist das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25.07.2005 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG anzuwenden. Anzusetzen sind die Kosten für Inanspruchnahme von Fremdleistungen und die notwendigen eigenen Kosten der Hansestadt Wismar. Hierbei ist von einem gleichbleibenden Nachsorgeaufwand sowie eine Inflationsrate von 2 % auszugehen.</p>	
<p>(12) Steuernachforderungen bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) sind anhand von Art und Umfang des Geschäftsbetriebes (Erfahrungswerte, Haushaltsplan) einzuschätzen und als Rückstellung zu passivieren. Liegt ein bestandskräftiger Steuerbescheid vor, sind die Beträge in den Posten „sonstige Verbindlichkeiten“ umzugliedern.</p>	<p>(11) Steuernachforderungen bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) sind anhand von Art und Umfang des Geschäftsbetriebes (Erfahrungswerte, Haushaltsplan) einzuschätzen und als Rückstellung zu passivieren. Liegt ein bestandskräftiger Steuerbescheid vor, sind die Beträge in den Posten „sonstige Verbindlichkeiten“ umzugliedern.</p>	
<p>(13) Rückstellungen für Gerichtsverfahren sind zu bilden, wenn die Hansestadt Wismar in ein laufendes Gerichtsverfahren verwickelt ist, deren Ausgang und ggf. deren damit verbundene Kosten (z. B. für einen Vergleich, aber auch für die Anwaltskosten und Gerichtskosten) noch nicht feststehen.</p>	<p>(12) Rückstellungen für Gerichtsverfahren sind zu bilden, wenn die Hansestadt Wismar in ein laufendes Gerichtsverfahren verwickelt ist, deren Ausgang und ggf. deren damit verbundene Kosten (z. B. für einen Vergleich, aber auch für die Anwaltskosten und Gerichtskosten) noch nicht feststehen.</p>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
(14) Sonstige Rückstellungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde und der Höhe nach noch nicht genau bestimmt sind, sind in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme anzusetzen.	(13) Sonstige Rückstellungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde und der Höhe nach noch nicht genau bestimmt sind, sind in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme anzusetzen.	
(15) Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z. B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Erschließungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist), sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.	(14) Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z. B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Erschließungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist), sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.	
(16) Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, sind, wenn deren Umfang erheblich ist, im Anhang anzugeben und zu erläutern. Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert im Anhang anzugeben und zu erläutern.	(15) Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, sind, wenn deren Umfang erheblich ist, im Anhang anzugeben und zu erläutern. Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert im Anhang anzugeben und zu erläutern.	
(17) Gemäß § 41 Abs. 4 GemHVO-Doppik sind bei Betrieben gewerblicher Art Rückstellungen für Verpflichtungen mit einem Zinssatz von 5,5 v. H. abzuzinsen.		
(18) Für die Einbuchung einer Rückstellung wird ein Betrag ab einer Höhe von 1.000,00 EUR als wesentlich festgelegt.	(16) Für die Einbuchung einer Rückstellung wird ein Betrag ab einer Höhe von 5.000,00 EUR als wesentlich festgelegt.	Wesentlichkeitsgrenze angepasst.

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
<b>25 Interne Leistungsverrechnung</b>	<b>25 Interne Leistungsverrechnung</b>	
(1) Gemäß § 4 Abs. 10 und 11 GemHVO-Doppik sind, sofern vorhanden, in den Teilergebnishaushalten auch Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen auszuweisen.	(1) Gemäß § 4 Abs. 10 und 11 GemHVO-Doppik sind, sofern vorhanden, in den Teilergebnishaushalten auch Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen auszuweisen.	
(2) Bei den internen Leistungsbeziehungen handelt es sich um Dienstleitungen, die ein Fachamt bzw. Teilhaushalt für ein anderes Fachamt erbringt. Ziel ist es, die entsprechenden Aufwendungen und Erträge verursachungsgerecht auf die Produkte zu verteilen. In Betracht kommen für die interne Leistungsverrechnung z. B. direkt zuordenbare Personal- oder andere Sachaufwendungen.	(2) Bei den internen Leistungsbeziehungen handelt es sich um Dienstleitungen, die ein Fachamt bzw. Teilhaushalt für ein anderes Fachamt erbringt. Ziel ist es, die entsprechenden Aufwendungen und Erträge verursachungsgerecht auf die Produkte zu verteilen. In Betracht kommen für die interne Leistungsverrechnung z. B. direkt zuordenbare Personal- oder andere Sachaufwendungen.	
(3) Eine interne Leistungsverrechnung erfolgt nur im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan enthaltenen Ansätze für Aufwand und Ertrag. Als Mindestbetrag für die Verrechnung von internen Leistungen werden 500,00 EUR festgelegt.	(3) Eine interne Leistungsverrechnung erfolgt nur im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan enthaltenen Ansätze für Aufwand und Ertrag. Als Mindestbetrag für die Verrechnung von internen Leistungen werden 500,00 EUR festgelegt.	
<b>26 Übergang des Vermögens im Rahmen des Landkreisneuordnungsgesetzes M-V (LNOG M-V) zum 31.12.2011</b>		Übergang Vermögen Landkreisneuordnung bereits zum Stichtag 01.01.2012 berücksichtigt.

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
(1) Gemäß den Hinweisen zur Vermögensauseinandersetzung beim Vollzug des LNOG M-V sind die für die künftige Aufgabenerfüllung des neuen Landkreises erforderlichen Vermögensgegenstände vom bisherigen Aufgabenträger, der Hansestadt Wismar, auf den neuen Landkreis zu übertragen.		
(2) Wirtschaftlich zuzuordnen sind die betreffenden Vermögensgegenstände, insbesondere die bebauten und unbebauten Grundstücke, dem neuen Landkreis jedoch schon mit Wirkung zum 04.09.2011, unabhängig von der Eigentumsübertragung.		
(3) Die Hansestadt Wismar hat daher die an den neuen Landkreis zu übertragenden Vermögensgegenstände mangels wirtschaftlichem Eigentum nicht mehr in ihre Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 aufgenommen. Das gleiche gilt für die im Zusammenhang mit der Landkreisneuordnung an den neuen Landkreis übergegangenen Verbindlichkeiten.		
<b>27 Inkrafttreten</b>	<b>26 Inkrafttreten</b>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.	Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Die Richtlinie vom 01.03.2013 tritt außer Kraft.	Gemäß § 63 Abs. 1 GemHVO Doppik ist die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung in der seit dem 06.06.2016 geltenden Fassung für die Haushaltsjahre eröffnet, für welche der jeweilige Jahresabschluss noch nicht festgestellt worden ist.
<p>Anlagen</p> <p>1 Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar vom 20.06.2010</p> <p>2 Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchlässe, Lärmschutzwände, Grün- und Parkanlagen der Hansestadt Wismar vom 21.09.2010</p> <p>3 Handbuch zur Erfassung und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke der Hansestadt Wismar vom 01.02.2011</p> <p>4 Landeseinheitliche Abschreibungstabelle NKHR M-V gem. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums M-V vom 08.12.2008</p>	<p>Anlagen</p> <p>1 Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar vom 20.06.2010</p> <p>2 Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchlässe, Lärmschutzwände, Grün- und Parkanlagen der Hansestadt Wismar vom 21.09.2010</p> <p>3 Handbuch zur Erfassung und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke der Hansestadt Wismar vom 01.02.2011</p> <p>4 Landeseinheitliche Abschreibungstabelle NKHR M-V gem. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums M-V vom 08.12.2008</p>	

## Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 01.03.2013	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie Hansestadt Wismar vom 30.08.2018	Erläuterungen
Alte Fassung	Neue Fassung	
Quellenverzeichnis	Quellenverzeichnis	
Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 24.09.2009, Drucksache 0047-03/09	Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 24.09.2009, Drucksache 0047-03/09	
Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar vom 20.06.2010	Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar vom 20.06.2010	
Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchlässe, Lärmschutzwände, Grün- und Parkanlagen der Hansestadt Wismar vom 21.09.2010	Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchlässe, Lärmschutzwände, Grün- und Parkanlagen der Hansestadt Wismar vom 21.09.2010	
Handbuch zur Erfassung und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke der Hansestadt Wismar vom 01.02.2011	Handbuch zur Erfassung und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke der Hansestadt Wismar vom 01.02.2011	
Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz (KomDoppikEG M-V) vom 14.12.2007	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz (KomDoppikEG M-V) vom 14.12.2007	
Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25.02.2008	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25.02.2008	
Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens – Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Mecklenburg-	Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens – Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Mecklenburg-	